

Tribunal Arbitral du Sport
Court of Arbitration for Sport
(Internationaler Sportgerichtshof)

CAS 2009/A/1912 Claudia Pechstein gegen International Skating Union
CAS 2009/A/1913 Deutsche Eisschnellauf Gemeinschaft e.V. gegen International Skating Union

SCHIEDSURTEIL

erlassen durch den

INTERNATIONALEN SPORTGERICHTSHOF

in der folgenden Zusammensetzung:

Vorsitzender: Herr Massimo **Coccia**, Professor und Rechtsanwalt, Rom, Italien

Schiedsrichter: Dr. Stephan **Netze**, Rechtsanwalt, Zürich, Schweiz
Herr Michele **Bernasconi**, Rechtsanwalt, Zürich, Schweiz

Ad-hoc-Gerichtsschreiber: Herr Andreas **Zagklis**, Rechtsanwalt, Athen, Griechenland

in der Schiedssache

CLAUDIA PECHSTEIN

Vertreten durch Dr. Christian Krähe und Simon Bergmann, Rechtsanwälte, Konstanz
und Berlin, Deutschland

DEUTSCHE EISSCHNELLAUF GEMEINSCHAFT E.V.

Vertreten durch Dr. Marius Breucker, Rechtsanwalt, Stuttgart, Deutschland

- Beschwerdeführerinnen -

gegen

INTERNATIONAL SKATING UNION

Vertreten durch Dr. Gerhardt Bubník und Herrn James L. Hawkins, Rechtsanwälte,
Prag, Tschechische Republik, und St. Louis, MO, USA

- Beschwerdegegnerin -

I. PARTEIEN

1. Frau Claudia Pechstein (nachstehend „Athletin“, „Beschwerdeführerin Ziffer 1“ oder „Frau Pechstein“) ist eine 37 Jahre alte, deutsche Eisschnellläuferin, deren Hauptdisziplinen die 3.000m- und die 5.000m-Strecke sind. Frau Pechstein gehört seit 1988, als sie die Deutsche Demokratische Republik bei der ISU Junioren-Weltmeisterschaft im Eisschnelllauf vertrat, zur Weltelite des Eisschnelllaufes. Im Laufe ihrer langen Karriere nahm sie an fünf Olympischen Spielen (1992 bis 2006) teil, bei denen sie fünf Olympische Gold- und zwei Olympische Bronzemedailles gewann; hinzu kommen zahlreiche Titel bei Weltmeisterschaften, Europameisterschaften und Deutschen Meisterschaften; sie ist somit eine der erfolgreichsten Wintersportathletinnen aller Zeiten.
2. Die Deutsche Eisschnelllauf Gemeinschaft e.V. (nachstehend „DESG“ oder „Beschwerdeführerin Ziffer 2“) ist der nationale Sportverband für Eisschnelllauf in Deutschland, dem Frau Pechstein angehört. Die DESG ist Mitglied der International Skating Union.
3. Die International Skating Union (nachstehend „ISU“ oder „Beschwerdegegnerin“) ist ein Verband nach schweizerischem Recht mit Sitz in Lausanne. Die ISU ist vom Internationalen Olympischen Komitee als internationaler Sportverband für Eiskunstlauf und Eisschnelllauf anerkannt.

II. ZUGRUNDE LIEGENDE TATSACHEN

4. Die hier dargelegten zugrunde liegenden Tatsachen fassen die wichtigsten sachdienlichen Tatsachen zusammen, die auf der Grundlage des schriftlichen und mündlichen Parteivorbringens und der im Verlauf des Verfahrens aufgenommenen Beweise festgestellt wurden. Weitere Tatsachen werden, sofern wesentlich, in Verbindung mit der Erörterung der Sach- und Rechtsausführungen der Parteien dargelegt.
5. Im Zeitraum zwischen dem 4. Februar 2000 und dem 30. April 2009 wurde die Athletin zahlreichen Trainings- und Wettkampf-Dopingkontrollen unterzogen. Keine dieser Kontrollen führte zu einem von der Norm abweichenden Analyseergebnis.

6. Im selben Zeitraum nahm die ISU im Rahmen des ISU-Blutprofilierungsprogramms mehr als neunzig Blutproben von der Athletin. Insbesondere zwischen dem 20. Oktober 2007 und dem 30. April 2009 nahm die ISU von der Athletin siebenundzwanzig Blutproben, von denen die letzten zwölf zwischen Januar und April 2009 genommen wurden.
7. Im Rahmen des Blutprofilierungsprogramms der Beschwerdegegnerin werden neben anderen Blutparametern der Hämoglobinwert, der Hämatokritwert und die relative Retikulozytenzahl („Retikulozyten-Wert“) ermittelt und aufgezeichnet. Retikulozyten sind junge rote Blutkörperchen, die aus dem Knochenmark ins Blut wandern. Der Retikulozyten-Wert ist ein empfindlicher Blutparameter, der eine Echtzeitbeurteilung des funktionellen Zustands der Erythropoese im menschlichen Körper ermöglicht.
8. Die ISU ist der Auffassung, dass die „normalen“ Retikulozyten-Werte innerhalb des Bereichs von 0,4-2,4 % liegen; einige Blutscreeningergebnisse der Athletin zeigten jedoch Retikulozyten-Werte deutlich über dem Wert von 2,4% gefolgt von einem abrupten Rückgang.
9. Am 7. und 8. Februar 2009 organisierte die Beschwerdegegnerin die Eisschnelllauf-Mehrkampfweltmeisterschaft 2009 im norwegischen Hamar. Am Morgen des 6. Februar 2009, also einen Tag vor Beginn der Weltmeisterschaft, wurden zu Screeningzwecken von allen Athleten Blutproben genommen. Der bei der Athletin gemessene Retikulozyten-Wert betrug 3,49%.
10. Aufgrund dieses Ergebnisses entnahm die ISU der Athletin am Morgen und am Nachmittag des 7. Februar 2009 zwei weitere Röhrchen Blut. Der ermittelte Retikulozyten-Wert lag bei 3,54% bzw. 3,38%. Am selben Tag wurden die Athletin und die DESG von Prof. Dr. Harm Kuipers („Dr. Kuipers“), dem Medizinischen Berater der ISU, darüber informiert, dass die Retikulozyten-Werte „abnormal“ sind. Obwohl der Hämoglobin- und der Hämatokritwert keinen Anlass für ein Startverbot“ gaben, teilte die DESG mit, dass Frau Pechstein nicht am Rennen des nächsten Tages teilnehmen werde.
11. Einige Tage später, am 18. Februar 2009, wurde der Athletin im Rahmen einer Trainings-Dopingkontrolle eine weitere Blutprobe entnommen, die einen Retikulozyten-Wert von 1,37% ergab.

12. Nach Prüfung des Blutprofils der Athletin reichte die ISU am 5. März 2009 eine Klageschrift (*Statement of Complaint*) bei der ISU-Disziplinarkommission (nachstehend auch mit „DC“ abgekürzt) ein. Die ISU beschuldigte die Athletin, einen verbotenen Wirkstoff und/oder eine verbotene Methode, d. h. irgendeine Form des Blutdopings, angewendet zu haben, was einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen nach Artikel 2.2 der am 1. Januar 2009 in Kraft getretenen *ISU Anti-Doping Rules* („ISU-ADR“) in Übereinstimmung mit dem von der Welt-Anti-Doping-Agentur („WADA“) verabschiedeten neuen Welt-Anti-Doping-Code darstellen würde.
13. Die ISU-Disziplinarkommission ließ einen umfangreichen Austausch von Schriftsätzen zu und beide Parteien reichten wissenschaftliche Berichte der Gutachter ihrer Wahl ein. Die ISU-Disziplinarkommission bestellte Prof. Max Gassmann von der Universität Zürich als unabhängigen Gutachter, der sie bei der Prüfung der wissenschaftlichen Beweise unterstützen sollte. Nach der Verhandlung am 29.-30. Juni 2009 in Bern hat die ISU-Disziplinarkommission am 1. Juli 2009 eine Entscheidung („angefochtene Entscheidung“) mit folgendem Tenor erlassen:
 - «1. *Claudia Pechstein wird für eine Anti-Doping-Verletzung gemäß Artikel 2.2 der ISU-ADR in Form der Anwendung der verbotenen Methode des Blutdopings verantwortlich erklärt.*
 2. *Die Ergebnisse, die Claudia Pechstein im 500-Meter- und 3000-Meter-Wettkampf bei der Eisschnelllauf-Mehrkampfweltmeisterschaft am 7. Februar 2009 erzielt hat, werden annulliert und ihre Punkte, Preise und Medaillen aberkannt.*
 3. *Gegen Claudia Pechstein wird eine 2-Jahres-Sperre verhängt, die am 9. Februar 2009 zu laufen beginnt.*
 4. *Die Deutsche Eisschnelllauf-Gemeinschaft e.V. hat der ISU die noch zu bestimmenden Kosten zu erstatten.*
 5. *Jede Partei trägt die eigenen Verfahrenskosten.»*

III. CAS-Verfahren

14. Am 21. Juli 2008 reichten die Athletin und die DESG ihre Berufungsschriften gegen die angefochtene Entscheidung beim CAS ein. Die fristgerechte Einreichung der Berufungsschriften durch die Athletin und die DESG ist unstrittig.
15. Am 27. Juli 2009 stellte die Athletin nach Artikel R37 und R48 des *Code of Sports-related Arbitration* („CAS-Code“) einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz, mit dem sie vorab den Erlass folgender vorläufiger Eilentscheidung beantragte: a) Die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung wird ab sofort bis zur endgültigen Entscheidung des CAS ausgesetzt.

- b) Hilfsweise: Die Athletin wird ab sofort vorläufig zu allen Eisschnelllaufwettbewerben, die von der ISU oder deren Mitgliedern und/oder von der DESG sanktioniert sind, sowie zu allen von der DESG und deren Vereinen organisierten Trainingsveranstaltung zugelassen. c) Höchst fürsorglich: Die Athletin wird ab sofort vorläufig zu sämtlichen Trainingsveranstaltungen, die von der DESG und deren Vereinen organisiert werden, sowie allen Eisschnelllaufrennstrecken zu Wettkampf- und Trainingszwecken zugelassen, die sich zur Vorbereitung auf die Olympischen Winterspiele 2010 in Vancouver eignen.
16. Mit Schreiben vom 31. Juli 2009 setzte der CAS, angesichts des Einvernehmens aller Parteien, die Parteien darüber in Kenntnis, dass die zwei Verfahren zusammengelegt und von einem einzigen Schiedsgericht zusammen durchgeführt werden.
 17. Am 31. Juli 2009 bzw. am 3. August 2009 reichten die DESG und die Athletin ihre Berufungsbegründungen mit mehreren Anlagen ein.
 18. Am 17. August 2009 gab der CAS die Bildung des Schiedsgerichts für die vorliegende Streitsache bekannt. Das Schiedsgericht setzte sich wie folgt zusammen: Herr Massimo Coccia als Vorsitzender, Herr Stephan Netzle als von den Beschwerdeführerinnen gemeinsam benannter Schiedsrichter und Herr Michele Bernasconi als von der Beschwerdegegnerin benannter Schiedsrichter. Die Parteien haben weder zu diesem Zeitpunkt noch zu einem späteren Zeitpunkt des Verfahrens Einwände gegen die Bildung und Zusammensetzung des Schiedsgerichts erhoben.
 19. Am 18. August 2009 wurde die von der ISU für die Einreichung ihrer Erwiderung beantragte Fristverlängerung gewährt. Am 1. September 2009 reichte die ISU ihre Erwiderung zusammen mit den relevanten Anlagen ein. Mit Schreiben vom 3. September 2009 bestätigte der CAS den Erhalt der Erwiderung der Beschwerdegegnerin und informierte die Parteien, dass sie nach Art. R56 des CAS-Codes grundsätzlich nicht berechtigt seien, ihre Ausführungen zu ergänzen, neue Beweisstücke vorzulegen und andere Beweise anzuführen als die in den Berufungsbegründungen oder in der Erwiderung erwähnten. In Anbetracht der Dringlichkeit der Sache informierte das Schiedsgericht die Parteien darüber, dass es beabsichtige, einen Verhandlungstermin für den 1. Oktober 2009 anzuberaumen.

20. Mit Entscheidung vom 4. September 2009 gab das Schiedsgericht dem Antrag der Athletin auf vorläufigen Rechtsschutz teilweise statt. Das Schiedsgericht entschied, dass die Athletin den von ihr zu führenden Beweis erbracht hat, dass eine vorläufige Maßnahme, die es ihr ermöglichen würde, mit der DESG und/oder einem Verein zu trainieren, erforderlich sei, um ihre Möglichkeiten zu wahren, sich für die Olympischen Winterspiele 2010 in Vancouver zu qualifizieren, auch wenn sie nicht nachgewiesen hat, dass eine vollumfängliche Aussetzung der Vollziehung der angefochtenen Entscheidung zum Schutze ihrer Position erforderlich ist. Daher wurde der Athletin gestattet, bis das Urteil im Hauptsacheverfahren ergeht, an allen von der DESG oder einem Verein genehmigten oder organisierten Trainingsveranstaltungen teilzunehmen und alle verfügbaren Eisschnelllaufrennstrecken zu Trainingszwecken zu nutzen.
21. Mit Schreiben vom 4. September 2009 informierte der CAS die Parteien, dass er, nach Prüfung des von der Beschwerdegegnerin erhobenen Einwands hinsichtlich der Berufungsbefugnis der DESG (*locus standi*), zu dem Schluss gekommen ist, dass aus Gründen, die im Schiedsurteil erklärt würden (siehe Absätze 80-86 unten), die DESG dazu befugt sei, Berufung einzulegen, und daher berechtigterweise am schiedsrichterlichen Verfahren teilnehmen könne.
22. Mit Schreiben vom 7. September 2009 teilte die ISU mit, dass sie bereit sei, an der Verhandlung am 1. Oktober 2009 teilzunehmen. Mit Schreiben vom 8. September 2009 erklärten beide Beschwerdeführerinnen, dass sie an einer Verhandlung am 1. Oktober 2009 nicht würden teilnehmen können, da Prof. Jelkmann (einer ihrer sachverständigen Zeugen) am 3. Oktober 2009 einen Vortrag bei einem wissenschaftlichen Symposium in Vancouver halten solle. Der Anwalt der Athletin erklärte ferner, dass er aus privaten Gründen vom 3. bis 20. Oktober 2009 nicht zur Verfügung stünde. Somit schlugen beide Beschwerdeführerinnen den 29.-30. Oktober und den 2.-3. November 2009 als mögliche Verhandlungstermine vor. Diese Termine waren jedoch für die Anwälte der Beschwerdegegnerin nicht verfügbar.
23. Am 11. September 2009 schlug das Schiedsgericht andere Verhandlungstermine vor und informierte die Parteien darüber, dass es, wie bereits in anderen CAS-Fällen mit wissenschaftlichen Fragestellungen, beabsichtige, die verschiedenen, von den Parteien benannten, sachverständigen Zeugen alle zusammen in Form einer Konferenz zu vernehmen, und den Parteien die Möglichkeit zu Vernehmung und Kreuzverhör der Sachverständigen einzuräumen.

24. Am 16. September 2009 bat die Athletin, eine Replik auf die Erwiderung der Beschwerdegegnerin vorlegen zu dürfen. Mit Schreiben vom 17. September 2009 lehnte die Beschwerdegegnerin einen weiteren Austausch von Schriftsätzen ab.
25. Mit Schreiben vom 23. September 2009 informierte das Schiedsgericht die Parteien darüber, dass es nach Artikel R56 des CAS-Codes keine neue Runde schriftlicher Ausführungen zulassen werde; das Schiedsgericht räumte jedoch der Athletin ausnahmsweise die Möglichkeit ein, bis spätestens 8 Tage vor der mündlichen Verhandlung *„neue, aus an ihr durchgeführten medizinischen Untersuchungen hergeleitete Beweise mit zugehörigen Kommentaren vorzulegen“* und *„bei der Verhandlung einen sachverständigen Zeugen aufzurufen, der speziell zur Funktionsweise des Gerätes „Advia 120“ aussagen könne“*. Die DESG und die Beschwerdegegnerin könnten dann ihre streng auf diese neuen Beweise beschränkten Kommentare bis spätestens 3 Tage vor der Verhandlung einreichen.
26. Am 24. September 2009 kamen das Schiedsgericht und die Parteien schließlich überein, die mündliche Verhandlung am 22.-23. Oktober 2009 durchzuführen. Am 29. September 2009 erließ der CAS eine Verfahrensordnung (*„Order of Procedure“*). Diese Verfahrensordnung wurde von allen Parteien vor der mündlichen Verhandlung unterzeichnet und retourniert.
27. Mit Schreiben vom 13. Oktober 2009 erließ das Schiedsgericht Anweisungen bezüglich des Verhandlungsablaufs und der Vernehmung der Sachverständigen und der Tatsachenzugehen und bestätigte, dass die Sachverständigen in Form einer Konferenz vernommen werden.
28. Am 14. Oktober 2009 reichte die Athletin beim CAS eine Vorlage einschließlich Begründung nebst den relevanten Anlagen ein, die am 15. Oktober 2009 per Kurier an das Schiedsgericht und die anderen Parteien weitergeleitet wurde und am Nachmittag des Folgetages einging.
29. Am 17. Oktober 2009 beanstandete die ISU, dass ein Großteil der am 14. Oktober 2009 von der Athletin eingereichten Vorlage keine neuen, aus an ihr durchgeführten medizinischen Untersuchungen hergeleiteten Beweise enthält bzw. betrifft, und ersuchte das Schiedsgericht, das gesamte Vorbringen abzulehnen oder hilfsweise nur den Teil der Vorlage anzunehmen, der unter die vom Schiedsgericht am 23. September 2009 erlassene Anordnung fällt. Ferner erklärte die ISU, dass sie, angesichts

des Umfangs der von der Athletin eingereichten neuen Unterlagen und des Zeitdrucks, keine Zeit habe, ihre Sachverständigen vor der Verhandlung zu Rate zu ziehen und eine schriftliche Replik vor der Verhandlung einzureichen.

30. Mit Schreiben vom 19. Oktober 2009 informierte der CAS die Parteien darüber, dass nach Ansicht des Schiedsgerichts viele Teile der Vorlage der Athletin den Anweisungen des Schiedsgerichts und Artikel R56 des CAS-Codes nicht entsprechen. Insbesondere war das Schiedsgericht der Ansicht, dass es sich bei den meisten der von der Athletin eingereichten Unterlagen nicht um „*neue, aus an ihr durchgeführten medizinischen Untersuchungen hergeleitete Beweise*“ handelt, und dass sich die Vorlage der Athletin nicht bloß auf Kommentare zu den medizinischen Untersuchungen beschränkt, sondern eigentlich eine „Duplik“ sei. Daraufhin (i) ordnete das Schiedsgericht mit Ausnahme der Anlagen 37, 38, 39, 42, 44 und 53 zu der von der Athletin am 14. Oktober 2009 eingereichten Vorlage, die zur Aufnahme in die Prozessakte zugelassen wurden, die Streichung der von der Athletin am 14. Oktober 2009 eingereichten Vorlage aus der Akte an; (ii) ließ das Schiedsgericht alle von Frau Pechstein in ihren Schreiben vom 15. Oktober 2009 genannten sachverständigen Zeugen, mit Ausnahme von Dr. Damsgaard, zur Verhandlung zu, da Dr. Damsgaard nicht in der Berufungsbegründung der Athletin genannt wurde; (iii) widerrief das Schiedsgericht, um den Grundsatz der Gleichbehandlung der Parteien zu wahren, die der DESG und der Beschwerdegegnerin zuvor erteilte Erlaubnis, schriftliche Kommentare zu den von der Athletin vorgelegten neuen Beweisen einreichen zu dürfen.
31. Am 21. Oktober 2009 reichte die DESG eine Vorlage mit einer Begründung und einem neuen Sachverständigengutachten ein.
32. Am 21. Oktober 2009 informierte das Schiedsgericht die Parteien über seine weiteren Verfahrensentscheidungen. Das Schiedsgericht (i) bestätigte seine Entscheidung, das schriftliche und mündliche Sachverständigengutachten von Dr. Damsgaard nicht zuzulassen, da es keine neuen, aus an der Athletin durchgeführten medizinischen Untersuchungen hergeleiteten Beweise betrifft, und da die Athletin vor dem 3. August 2009 eine Verlängerung der Frist für die Einreichung ihrer Berufungsbegründung mit der Absicht, ein Gutachten von Dr. Damsgaard einzuholen, nicht beantragt hat; (ii) entschied, in Anbetracht dessen, dass nach Artikel R57 des CAS-Codes „*das Verfahren unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu erfolgen hat*“, das Gesuch der Beschwerdeführerinnen, bestimmten interessierten Beobachtern die Anwesenheit bei der mündlichen Verhandlung zu gestatten, abzulehnen; (iii) entschied, die von der DESG am 21. Oktober 2009 eingereichte Vorlage nicht in die Akte aufzunehmen, da mit der Einreichung gegen die Anordnung des Schiedsgerichts vom 19. Oktober 2009 verstoßen wurde.

33. Die mündliche Verhandlung fand am 22. und 23. Oktober 2009 in Lausanne statt. Die Athletin war anwesend und wurde von der Dolmetscherin Frau Maria Neveršil und ihren Anwälten Dr. Christian Krähe und Herr Simon Bergmann unterstützt. Die DESG wurde vertreten durch ihren Präsidenten Herrn Heinze Gerd, durch ihren Generalsekretär Herrn Günter Schumacher und durch ihren Anwalt Dr. Marius Breucker. Die ISU wurde vertreten durch ihren Generaldirektor Herrn Alfred Schmid und ihre Anwälte Dr. Gerhardt Bubnik und Herrn James L. Hawkins. Die Parteien erhoben keine Einwände hinsichtlich der Bildung und Zusammensetzung des Schiedsgerichts.
34. Wie bereits angekündigt, vernahm das Schiedsgericht die verschiedenen, von den Parteien geladenen, sachverständigen Zeugen in Form einer Konferenz, und gab dabei den Parteien die Möglichkeit zu Vernehmung und Kreuzverhör der Sachverständigen. Die Parteien luden zur Verhandlung die folgenden Personen als Sachverständige und Zeugen:
- (a) Von beiden Beschwerdeführerinnen benannt:
 - Prof. Dr. Wolfgang Jelkmann, Leiter des Instituts für Physiologie, Universität zu Lübeck, Deutschland
 - (b) Von der Athletin benannt:
 - Prof. Dr. Christoph Dame, Professor für Pädiatrie mit besonderen Fachkenntnissen auf dem Gebiet der molekularen Neonatologie, Charité Berlin, Deutschland
 - Prof. Dr. Lothar Röcker, Leiter des Labors 28, Berlin, Deutschland
 - Dr. Rolf Kruse, Leiter des Referenzinstituts für Bioanalytik, Bonn, Deutschland
 - (c) Von der Athletin und der Beschwerdegegnerin benannt:
 - Prof. Dr. Max Gassmann, Leiter des Instituts für Veterinärphysiologie und des Zentrums für Integrative Humanphysiologie, Universität Zürich, Schweiz
 - (d) Von der Beschwerdegegnerin benannt:
 - Prof. Dr. Giuseppe d'Onofrio, Professor für Hämatologie und klinische Pathologie, Katholische Universität Rom, Italien
 - Dr. James Stray-Gundersen, Leiter des S-G Alter-G Center, Texas, USA
 - Prof. Dr. Harm Kuipers, Universität Maastricht, Niederlande, und Medizinischer Berater der ISU

- Herr Ron Alofs, Msc, Softwareingenieur an der Universität Maastricht, Niederlande
 - Herr Tor Tverli, *Senior Field Service Engineer* für Advia- Hämatologiesysteme, Siemens Healthcare Diagnostics AS, Norwegen
 - Frau Kjersti Skaug, medizinisch-technische Laborassistentin, Sykehuset Innlandet HF, Hamar, Norwegen
 - Frau Rebecca Cairns, *ISU Anti-Doping Administrator*.
35. Nach Anweisungen des Schiedsgerichts wurden die Zeugen in vier Sitzungen wie folgt vernommen:
- (a) Alle hämatologischen Fragen: Prof. Jelkmann, Prof. Rocker, Prof. Dame, Prof. d'Onofrio, Prof. Gassmann, Dr. Stray-Gundersen, Prof. Kuipers
 - (b) Fragen zum „Advia 120“ und andere messtechnische Fragen: Dr. Kruse, Prof. Jelkmann, Prof. Kuipers, Prof. d'Onofrio, Dr. Stray-Gundersen
 - (c) ISU-Datenverarbeitung und -verfahren: Dr. Kruse, Herr Alofs, Prof. Kuipers, Herr Tverli und Frau Skaug
 - (d) (nicht fachspezifische) Sachfragen: Frau Rebecca Cairns.
36. Alle vom Schiedsgericht vernommenen Zeugen und Sachverständigen wurden vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts auf ihre Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Aussage und auf die im schweizerischen Recht vorgesehenen Folgen einer Falschaussage hingewiesen. Die Parteien hatten Gelegenheit, jeden Zeugen und Sachverständigen zu vernehmen und einem Kreuzverhör zu unterziehen. Die Parteien sind damit einverstanden, dass die Vernehmung und das Kreuzverhör von Frau Prof. Dr. Jane Moran (*University of British Columbia* und Vorsitzende der *ISU Medical Commission*) vor der ISU-Disziplinarkommission am 29. Juni 2009, die im entsprechenden Protokoll aufgezeichnet wurden, auch Bestandteil der Zeugenaussagen vor diesem Schiedsgericht sind. Die Parteien hatten dann reichlich Gelegenheit, ihren Standpunkt darzulegen, ihre Argumente vorzubringen und die Fragen des Schiedsgericht zu beantworten.
37. In der Verhandlung erwähnte und zeigte einer der Sachverständigen den Entwurf eines WADA-Dokuments aus dem Oktober 2009 mit dem Titel „*Athlete Biological Passport Operating Guidelines and compilation of mandatory annexes, Version 1.10*“ (nachstehend „*WADA Draft Biological Passport Guidelines*“). In Übereinstimmung mit Artikel R44.3 des CAS-Codes entschied das Schiedsgericht aus eigener Initiative, das betreffende Dokument in die Akte aufzunehmen. Nach Rücksprache mit den Parteien

räumte das Schiedsgericht den Parteien eine kurze Frist ein, in der sie nach der Verhandlung gemäß Artikel R44.2 des CAS-Codes schriftliche Kommentare vorlegen können.

38. Der Athletin wurde Gelegenheit gegeben, während der Verhandlung häufig zu intervenieren, und als Letzte das Wort überlassen. Nach den abschließenden Vorträgen der Parteien und der Abschlusserklärung der Athletin schloss das Schiedsgericht die Verhandlung und behielt sich das endgültige Urteil vor. Mit dem Verhandlungsschluss erkannten die Parteien ausdrücklich an, dass ihr Recht auf Gehör und Gleichbehandlung in diesem Schiedsverfahren vom Schiedsgericht respektiert wurde.
39. Am 27. Oktober 2009 reichten die Parteien ihre Kommentare zu den *WADA Draft Biological Passport Guidelines* ein.
40. Am 5. November 2009 stellte Athletin einen neuen Eilantrag auf vorläufige Maßnahmen, in dem sie Folgendes beantragt:
«Die Antragstellerin Claudia Pechstein wird vorläufig zu allen Weltcup-Eisschnelllaufwettkämpfen während der von der International Speed Skating Union bzw. der Deutschen Eisschnelllauf Gemeinschaft e. V. sanktionierten Weltcup-Veranstaltungen, die im November 2009 in Berlin und Heerenveen stattfinden, zugelassen.»
41. Aufgrund der Dringlichkeit des Antrags (der Weltcup in Berlin sollte am 6. November 2009 beginnen) wurden die anderen Parteien nicht zur Stellungnahme zum Antrag von Frau Pechstein aufgefordert und das Schiedsgericht entschied, einseitig zu verfahren. Dementsprechend lehnte das Schiedsgericht mit Entscheidung vom 6. November 2009 den Antrag auf Erlass vorläufiger Maßnahmen mit der Begründung ab, dass der Athletin kein irreparabler Schaden entstehe. Gleichzeitig bestätigte das Schiedsgericht, bis zur Entscheidung im Hauptsacheverfahren, die am 4. September 2009 angeordneten Maßnahmen des vorläufigen Rechtsschutzes (siehe Absatz 20 oben).
42. Am 19. November 2009 stellte die Athletin erneut einen Eilantrag auf Erlass vorläufiger Maßnahmen, in dem sie Folgendes beantragt:
«Die Antragstellerin Claudia Pechstein wird vorläufig zu den Weltcup-Eisschnelllaufwettkämpfen während des von der ISU sanktionierten Weltcups zugelassen, der am 21. und 22. November 2009 in Hamar stattfinden wird.»

43. Die ISU, die vom CAS aufgefordert worden war, ihre Stellungnahme zum Antrag von Frau Pechstein bis zum Mittag des 20. November 2009 einzureichen, widersprach dem Antrag, indem sie angab, dass der Schaden für die Athletin nicht irreparabel sei. Am 20. November 2009 lehnte das Schiedsgericht den Antrag der Athletin mit der Begründung ab, dass in Anbetracht aller verfügbaren Informationen die Erfordernisse für den Erlass einer entsprechenden vorläufigen Maßnahme nicht gegeben seien.
44. Mit den Faxmitteilungen vom 23. und 24. November 2009 stellte die Athletin einen Eilantrag auf Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung, um Prof. Sottas, der an der Verhandlung am 22.-23. Oktober 2009 nicht teilgenommen hatte, vernehmen zu können. Grund für den Antrag war, dass einer der Anwälte der Athletin offensichtlich erfahren hatte, dass Prof. Sottas seine frühere Meinung auf der Grundlage der von den Beschwerdeführerinnen am 14. Oktober 2009 vorgelegten Beweismittel revidiert hatte und aus diesem Grund von der Beschwerdegegnerin nicht zur Verhandlung geladen worden war. Das Schiedsgericht zog den Antrag der Athletin in Betracht und entschied, ihn abzulehnen, da sich das Schiedsgericht für seine Entscheidung nicht auf das schriftliche Sachverständigengutachten von Prof. Sottas stützte.

IV. ÜBERBLICK ÜBER DEN STANDPUNKT DER PARTEIEN

45. Die folgenden Zusammenfassungen der Standpunkte der Parteien sind lediglich grob beispielhaft und geben nicht jedes Vorbringen der Parteien wieder. Das Schiedsgericht hat jedoch alle von den Parteien vorgebrachten Beweismittel und Ausführungen sorgfältig geprüft und bei seinen Erörterungen und folgenden Erwägungen berücksichtigt, auch wenn im folgenden Überblick über den Standpunkt der Parteien bzw. in der daraus folgenden Analyse nicht konkret Bezug auf diese Ausführungen genommen wird.

A) FRAU CLAUDIA PECHSTEIN

46. Frau Pechstein streitet ab, gegen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen zu haben, und bestreitet insbesondere, dass die in Hamar gemessenen Retikulozyten-Werte die Folge der Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode sind. Ferner weist sie darauf hin, dass im Laufe ihrer sportlichen Karriere eine Vielzahl von Dopingkontrollen bei ihr durchgeführt wurden, von denen keine ein positives Ergebnis ergab.

47. Die Athletin argumentiert, dass die Verwendung von Langzeitprofilen als Nachweismethode für einen Dopingverstoß vor dem 1. Januar 2009, als der neue Artikel 5.3.1 der ISU-ADR (siehe Absatz 104 unten) in Kraft trat, nicht zulässig war. Die Athletin behauptet, dass diese Bestimmung nicht rückwirkend gilt, und dass lediglich anhand von nach dem 1. Januar 2009 entnommenen Blutproben Dopingvorwürfe gegen sie erhoben werden könnten. Darüber hinaus bringt die Athletin vor, dass sie niemals schriftlich ihr Einverständnis erklärt hat, dass ihre Blutproben, außer zum Zwecke des Biologischen Passes, zum Nachweis für Blutdoping verwendet werden dürfen.
48. Ferner betont Frau Pechstein, dass die Artikel 5.2 und 6.1 der ISU-ADR die ISU zur Einhaltung des Internationalen Standards für Kontrollen *WADA International Standard for Testing* („WADA IST“) und des Internationalen Standards für Labors *WADA International Standard for Laboratories* („WADA ISL“) im Zusammenhang mit der Entnahme von Blutproben im Rahmen des ISU-Blutprofilierungsprogramms verpflichtete. Die Athletin weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass keine ihrer Blutproben in einem von der WADA akkreditierten Labor analysiert worden seien und dass die ISU die WADA-Vorschriften für die Blutentnahme und die Chain-of-Custody nicht erfüllt und ihre Verfahren nicht hinreichend dokumentiert habe.
49. Die Athletin erklärt, dass der obere Retikulozyten-Grenzwert der ISU von 2,4% kein allgemein akzeptierter Grenzwert in der Sportphysiologie und in der medizinischen Praxis sei, wobei sie ein deutsches Taschenbuch der Medizin zitiert, laut dem ein Retikulozyten-Wert zwischen 0,8% und 4,1% bei gesunden Frauen als normal gilt. Die Retikulozyten-Werte der Athletin lagen nie über 4,0 %. Außerdem lagen die Retikulozyten-Werte von Frau Pechstein stets über 1,0 %, obwohl der Retikulozyten-Wert im Falle eines EPO-Missbrauchs nach Absetzen von EPO in der Regel unter 0,5 % sinkt.
50. Frau Pechstein ist der Ansicht, dass die von der ISU auf der Grundlage von Blutscreenings erhobenen Daten nicht zuverlässig und für eine statistische bzw. medizinische Auswertung nicht geeignet sind und zwar aus verschiedenen Gründen, u. a. wegen der ungleichmäßigen Verteilung der Kontrollen über das Jahr trotz der Tatsache, dass der Retikulozyten-Wert für gewöhnlich im Winter höher ist; wegen der Entnahme von Proben unmittelbar nach dem Training oder an Orten in großer Höhe; wegen des Transports der Proben bei unbekanntem Temperaturen, die den Zustand der Blutprobe beeinflussen könnten; wegen des manuellen Datentransfers vom Analysegerät zur ISU-Datenbank, was zu mehreren Fehlern bei ihren dem Schiedsgericht vorliegenden Werten führte.

51. Im Zusammenhang mit der Messung der Retikulozyten-Werte betont die Athletin, dass die mit dem Advia 120 ermittelten Ergebnisse erheblichen Schwankungen – zwischen 30% und 100% – unterworfen seien, wenn das Gerät nicht ordnungsgemäß kalibriert ist bzw. abhängig von den internen Qualitätskontrollen des einzelnen Labors. Die Athletin erklärt, dass dies in ihrem Fall eindeutig so sei, da die Proben in verschiedenen Labors, d. h. Heerenveen und Hamar, untersucht wurden. Nach Angaben von Frau Pechstein wurde die Tatsache, dass Messungen „laborabhängig“ sind, und dass der Fehlerbereich erheblich ist, jüngst in einer Vergleichsstudie des Referenzinstituts für Bioanalytik in Deutschland bestätigt. Die Studie ergab auch wesentliche Unterschiede zwischen den Analyseergebnissen des „Advia 120“ und des „Sysmex“.
52. Frau Pechstein erklärt, dass es eine Reihe von Faktoren gibt (körperliche oder psychische Belastung, Infektion, niedrige Temperaturen, Höhen-training, Druck auf den Fuß etc.), die ihre hohen Retikulozyten-Werte verursacht haben könnten. Ferner lagen ihre Hämoglobin- und Hämatokritwerte immer innerhalb der von der ISU festgesetzten Grenzen und sind somit ernstzunehmende Indizien gegen Blutdoping. Nach Angaben der Athletin zeigen die neuen medizinischen Untersuchungen, dass sie wahrscheinlich an einer chronischen Bluterkrankung und/oder einer genetischen Anomalie leidet, die zu einer erhöhten Retikulozytenzahl in ihrem Körper führen kann.
53. Aus rechtlicher Sicht beruft sich die Athletin auf die einschlägigen Bestimmungen der ISU-ADR über die Beweislast und das Beweismaß, wobei sie argumentiert, dass die ISU das Schiedsgericht in einem Maß, das nahezu „jeden Zweifel ausschließt“, davon überzeugen muss, dass alle anderen Ursachen für den erhöhten Retikulozyten-Wert ausgeschlossen werden können und dass die Athletin darüber hinaus die Absicht hatte, Blutdoping anzuwenden.
54. Aus diesen Gründen beantragt Frau Pechstein die Entscheidung des Schiedsgerichts bezüglich folgender Punkte:
- «1. Die Entscheidung der ISU-Disziplinarkommission vom 1. Juli 2009 wird aufgehoben.
 2. Die Beschwerdeführerin wird des Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen nach Artikel 2.2 der ISU-ADR wegen Anwendung der verbotenen Methode des Blut dopings für nicht schuldig befunden.
 3. Die gegen die Beschwerdeführerin verhängte, am 9. Februar 2009 beginnende, 2-Jahres-Sperre wird aufgehoben.
 4. Die Annullierung der Ergebnisse, die die Beschwerdeführerin am 7. Februar 2009 über die 500m- und die 3.000m-Strecke bei der Eisschnelllauf-Mehrkampfweltmeisterschaft erzielte,

wird aufgehoben und ihre Ergebnisse und Titel aus diesen Rennen werden bestätigt.

5. *Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, sich an den Kosten, die der Beschwerdeführerin durch diese Berufung und das Verfahren der Disziplinarkommission entstanden sind, zu beteiligen».*

B) DEUTSCHE EISSCHNELLAUF GEMEINSCHAFT E. V.

55. Eingangs erklärt die DESG, dass sie im Verfahren eine neutrale Rolle hat. Ferner erklärt die DESG, dass die wissenschaftlichen Gutachten bestätigen, dass Blutprofile grundsätzlich einen indirekten Beweis liefern, der als Nachweisverfahren für Blutdoping unerlässlich und wünschenswert ist.
56. Die DESG ist jedoch der Auffassung, dass die Beweise im Falle von Frau Pechstein die Feststellung, dass sie gegen die Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen habe, nicht stützen. Tatsächlich unterstützt die DESG grundsätzlich die meisten der von der Athletin vorgebrachten Argumente.
57. Die DESG behauptet, dass es Mängel im ISU-Blutprofilierungsprogramm gibt, wie z. B. die angewendeten Test- und Laborverfahren und die Zuverlässigkeit der gemessenen Retikulozyten-Werte der Athletin. Die DESG behauptet ferner, dass die ISU vor ihrer Klage gegen die Athletin eine Reihe weiterer Ursachen hätte untersucht und zu einem gewissen Grad ausschließen müssen.
58. Die DESG beruft sich auf Artikel 8.1 der *ISU Disciplinary Rules of Procedure* (ISU-Disziplinarverfahrensordnung) und bringt vor, dass es bei von der ISU eingeleiteten Blutprofil-Verfahren nicht genügt, gegen die Athletin binnen 30 Tagen ab dem letzten Bluttest Klage zu erheben, wie dies die ISU-Disziplinarkommission entschieden hat. Mit einer derartigen Interpretation würde das Ziel der Fristenregelung der Disziplinarverfahrensordnung *de facto* umgangen. Daher erachtet die DESG die Klage gegen die Athletin als verspätet [eingereicht].
59. Schlussendlich beantragt die DESG die Entscheidung des Schiedsgerichts bezüglich folgender Punkte:
 - «1. *Die Beteiligung der Nebenintervenientin/der Beschwerdeführerin Ziffer 2 an dem Verfahren ist zulässig.*
 2. *Die am 1. Juli 2009 ergangene Entscheidung der Disziplinarkommission der International Skating Union im Verfahren Frau Claudia Pechstein und DESG wird aufgehoben.*
 3. *Frau Claudia Pechstein wird des Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen nach Artikel 2.2 der ISU-ADR wegen Anwendung der verbotenen Methode des Blut dopings für nicht schuldig befunden.*

4. *Die Ergebnisse von Frau Claudia Pechstein über die 500 m- und die 3.000 m-Strecke bei der Eisschnelllauf-Mehrkampfweltmeisterschaft am 7. Februar 2009 bleiben unangetastet.*
5. *Es wird keine Sperre gegen Frau Claudia Pechstein verhängt.*
6. *Die Nebenintervenientin/Beschwerdeführerin Ziffer 2 wird nicht verpflichtet, der ISU gegenüber Kosten im Zusammenhang mit dem Verfahren gegen Frau Claudia Pechstein zu erstatten.*
7. *Es ergeht eine Kostenentscheidung zugunsten der Nebenintervenientin/Beschwerdeführerin Ziffer 2.»*

C) INTERNATIONAL SKATING UNION

60. Die ISU behauptet, dass ihre Medizinischen Berater die Ergebnisse der am 6. und 7. Februar 2009 in Hamar, Norwegen, durchgeführten Tests sowie das Blutprofil von Frau Pechstein in den Aufzeichnungen der ISU geprüft haben und zu dem Schluss gelangt seien, dass das Blutprofil der Athletin abnormale Werte und Schwankungen der Blutparameter – insbesondere des Retikulozyten-Werts – aufweist, die ausschließlich auf eine „künstliche Manipulationsmethode zur Stimulation der Bildung roter Blutkörperchen“ zurückzuführen sein können.
61. Die ISU argumentiert weiter, dass sie als zuständiges Organ für alle internationalen Eisschnelllaufaktivitäten einschließlich Anti-Doping berechtigt ist, ihr eigenes Blutprofilierungsprogramm ins Leben zu rufen, ohne spezielle WADA-Regeln abwarten zu müssen. Bis zum jetzigen Zeitpunkt hat die WADA keine verbindlichen Vorschriften für Blut-Screening-Programme ausgegeben, wohingegen die ISU am 30. Juli 2008 eine Vorschrift mit der Bezeichnung „*Communication No. 1520: ISU Procedures for Blood Testing*“ (nachstehend „*Communication 1520*“) ausgegeben hat, die für alle Athleten gilt, die an Wettbewerben und Aktivitäten der ISU teilnehmen.
62. Die ISU betont, dass ihr Blutprofilierungsprogramm die Kontrolle aller Athleten und Athletinnen, die an einer Veranstaltung der ISU teilnehmen, vorsieht und in erster Linie auf die Messung der Blutparameter und nicht auf die Feststellung des Vorhandenseins verbotener Wirkstoffe abzielt. Die ISU erklärt, dass für die Erstellung von Blutprofilen weniger komplexe Test- und Analyseverfahren als für die „normalen“ Dopingkontrollen erforderlich sind, was dadurch bewiesen wird, dass die Geräte für die Blutuntersuchungen bei Wettkampfanlässen sogar vor Ort eingesetzt werden können.
63. Die ISU bringt vor, dass es keine Abweichungen von verbindlichen Regeln und Verfahren gab und dass es, selbst wenn es Abweichungen gegeben hätte, keine erheblichen Zweifel an den Ergebnissen der mit einem ordnungsgemäß kalibrierten Advia 120 durchgeführten Untersuchung der

Blutproben der Athletin geben würde. Das Sysmex wurde nur ausnahmsweise bei einigen Trainingskontrollen eingesetzt und die Ergebnisse aus diesen Kontrollen werden für den vorliegenden Fall nicht herangezogen.

64. Die ISU weist ausdrücklich darauf hin, dass der Artikel 3.2 der ISU-ADR, in dem es heißt: „*Tatsachen im Zusammenhang mit Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen der ISU können durch zuverlässige Methoden bewiesen werden*“, seit der Verabschiedung der Anti-Doping-Vorschriften der ISU in Übereinstimmung mit dem Welt-Anti-Doping-Code in der Version von 2003 („WADA-Code“) unverändert geblieben ist.
65. Ferner sind Langzeitprofile als Dopingnachweis rechtlich zulässig, da es sich dabei um eine Beweis-/Verfahrensregel handelt, auf die ein Verbot der rückwirkenden Rechtsanwendung nicht anzuwenden ist.
66. Die ISU erklärt weiter, dass alle Teilnehmer an Wettkämpfen der ISU an die ISU-ADR und die *Communication* 1520 gebunden seien und dass die Zustimmung der Athletin, auch im Zusammenhang mit den Artikeln 2.2, 3.2, 6.2 und 6.3 der ISU-ADR, zur Verwendung der Ergebnisse der Blutprofilerstellung als Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen ohnehin nicht notwendig sei.
67. Im Zusammenhang mit den Retikulozyten-Werten der Athletin erklärt die ISU, dass die Werte der Athletin, die in den meisten Fällen zwar im wissenschaftlich anerkannten Normbereich von 0,6-2,4% lagen, in den vergangenen zwei Saisonen zum Zeitpunkt wichtiger Wettkämpfe, mit 3,54% in Hamar (7. Februar 2009) und 3,75% in Calgary (17. November 2007), eindeutig abnormal gewesen seien. Die Werte sanken jeweils innerhalb weniger Tage nach den Wettkämpfen auf ein deutlich niedrigeres Niveau: 1,37% am 18. Februar 2009 und 2,2% am 24. November 2007.
68. Darüber hinaus behauptet die ISU, dass die Ergebnisse der Athletin in der Zeit von November 2007 bis Februar 2009 angesichts ihres Alters und kontinuierlichen Leistungsrückgangs überraschend gut gewesen seien, wobei sie über 1.500 m die beste Zeit ihrer Karriere erzielte. Die ISU betont ferner, dass die Athletin im Januar und Februar 2009 ihren Aufenthaltsort häufig wechselte, was die Organisation von Trainingskontrollen besonders schwierig, wenn nicht gar unmöglich, machte.

69. Die ISU betont, dass gemäß Artikel 2.2 der ISU-ADR der Nachweis der Absicht seitens der Athletin nur dann erforderlich wäre, wenn die Anklage auf „Versuch der Anwendung“, und nicht auf „Anwendung“, wie das hier der Fall ist, lauten würde. Darüber hinaus erklärt die ISU, dass sie nicht zur Vorlage von Beweisen, wie des Nichtzutreffens einer Blutkrankheit, verpflichtet werden könne, da Frau Pechstein beim vorherigen Verfahren die Mitwirkung bei der Erhebung entsprechender Beweise verweigert habe. Die Werte der Athletin zeigen ohnehin deutlich, dass sie nicht an einer Blutkrankheit leidet. Eine Blutkrankheit wäre möglicherweise für konstant sehr hohe bzw. sehr niedrige Werte verantwortlich; die erheblichen Schwankungen des Retikulozyten-Werts im Profil der Athletin lassen sich jedoch nicht durch eine Blutkrankheit erklären. Selbes gilt für die anderen Faktoren, die nach Angaben der Beschwerdeführerinnen die Blutwerte der Athletin beeinflussen. Diese Parameter haben möglicherweise nur einen geringen Einfluss auf die Retikulozyten-Werte und hätten nicht nur die Werte anderer Eisläufer beeinflusst, was nicht der Fall war, sondern auch die anderen Blutparameter (Hämoglobin, Hämatokrit) der Athletin, die jedoch stabil und innerhalb des Normbereichs blieben.
70. Aus diesen Gründen beantragt die ISU die Entscheidung des Schiedsgerichts bezüglich folgender Punkte:
- «a) In Bezug auf die Beschwerde der Beschwerdeführerin 1 beantragt die Beschwerdegegnerin,
1. dass die Beschwerde in vollem Umfang abgewiesen und die angefochtene Entscheidung bestätigt wird; hilfsweise,
 2. dass das Schiedsgericht, kraft seiner Befugnisse aus Artikel R44.3 in Verbindung mit Artikel R57, vor der mündlichen Verhandlung Prof. Alberto Zanolla von der Universität Mailand (oder einen anderen vom Schiedsgericht zu bestimmenden Fachmann) als Gutachter bestellt und anordnet, dass sich die Beschwerdeführerin Ziffer 1 speziellen medizinischen Tests und Untersuchungen durch den bestellten Gutachter unterzieht, um eine hereditäre Sphärozytose und ihre Varianten zu bestätigen bzw. auszuschließen. In diesem Fall würde sich die Beschwerdegegnerin das Recht auf Änderung des endgültigen Antrags in Abhängigkeit von den Ergebnissen der speziellen Tests vorbehalten. Kommt die Beschwerdeführerin 1 der Anordnung des Schiedsgerichts nicht nach, bleibt die Beschwerdegegnerin bei dem in Punkt 1 oben aufgeführten Antrag.
 3. dass die Beschwerdeführerin verpflichtet wird, die Kosten der Beschwerdegegnerin nach Artikel R65.3 gesamtschuldnerisch mit der Beschwerdeführerin Ziffer 2 zu tragen.
- b) In Bezug auf die Beschwerdeführerin Ziffer 2, und sofern das Schiedsgericht vor der mündlichen Verhandlung in einer separaten Entscheidung nicht über die von der Beschwerdegegnerin mit Schreiben vom 31. Juli 2009 erhobenen Einwände entscheidet, beantragt die Beschwerdegegnerin,
1. dass die Anträge unter den Punkten 1 bis 5 und 7 der Berufungsschrift abgewiesen werden und dem Antrag unter Punkt 6 stattgegeben wird, und
 2. dass die Beschwerdeführerin Ziffer 2 verpflichtet wird, die Kosten der Beschwerdegegnerin nach Artikel R65.3 gemeinsam mit der Beschwerdeführerin 1 zu zahlen.»

V. ZUSTÄNDIGKEIT

71. Artikel R47 des CAS-Codes lautet wie folgt:
«Gegen die Entscheidung eines Verbandes, Vereins oder sportbezogenen Organs kann beim CAS, gemäß den Bestimmungen der Statuten bzw. Satzung des betreffenden sportbezogenen Organs, Beschwerde eingelegt werden, wenn die Statuten bzw. Satzung des betreffenden Organs eine Beschwerde beim CAS vorsieht, wenn die Parteien eine spezielle Schiedsvereinbarung geschlossen haben, oder wenn der Beschwerdeführer die ihm zur Verfügung stehenden Rechtsmittel vor der Beschwerde erschöpft hat.»
72. Artikel 13.2.1 der ISU-ADR lautet wie folgt:
«In Fällen, die im Zusammenhang mit der Beteiligung an einer internationalen Sportveranstaltung stehen, oder in Fällen von internationalen Spitzenathleten können Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen [der ISU-Disziplinarkommission] ausschließlich vor dem Internationalen Sportschiedsgericht gemäß den anwendbaren Vorschriften des Gerichts eingelegt werden.[...]»
73. Die Zuständigkeit des CAS wurde von den Parteien in deren Begründungsschriftsätzen und in der von ihnen unterzeichneten Verfahrensordnung („*Order of Procedure*“) ausdrücklich anerkannt.
74. Daraus folgt, dass der CAS für das vorliegende Schiedsverfahren zuständig ist.

VI. ANWENDBARES RECHT

75. Artikel R58 des CAS-Codes lautet wie folgt:
«Das Schiedsgericht entscheidet in der Streitsache nach dem anzuwendenden Regelwerk und dem von den Parteien gewählten Recht bzw., mangels Rechtswahl, nach dem Recht des Landes, in dem der Verband, der Verein oder das sportbezogene Organ, von dem die angefochtene Entscheidung erlassen wurde, seinen Sitz hat, oder nach dem Recht, dessen Anwendung das Schiedsgericht für zweckmäßig erachtet. Trifft letzteres zu, hat das Schiedsgericht seine Entscheidung zu begründen.»
76. Das Schiedsgericht hält fest, dass in diesem Fall das anwendbare Regelwerk gänzlich die Regeln und Vorschriften der ISU betrifft. Angesichts der Tatsache, dass die ISU ihren Sitz in Lausanne in der Schweiz hat, und dass die Parteien in ihren Vorbringen auf Schweizer Recht verweisen, ist das Schiedsgericht der Auffassung, dass das Schweizer Recht ergänzend Anwendung findet.

VII. ERÖRTERUNG

77. Gemäß Artikel R57 des CAS-Codes ist das Schiedsgericht „*in vollem Umfang zur Prüfung der Sach- und der Rechtslage befugt*“. Das bedeutet, dass, wie in der Rechtsprechung des CAS wiederholt dargelegt wurde, das schiedsrichterliche Berufungsverfahren des CAS eine vollständige Überprüfung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht („*de novo review*“) mit sich bringt und dass es nicht darauf beschränkt ist zu entscheiden, ob das Organ, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, richtig oder falsch entschieden hat. Dementsprechend ist es die Aufgabe dieses Schiedsgerichts, eigenständig festzustellen, inwiefern die Vorbringen der Parteien an sich richtig sind, anstatt die Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung zu beurteilen (vgl. CAS 2007/A/1394 *Landis gegen USADA*, Abs. 21).
78. Im vorliegenden Fall strebt die ISU nach Artikel 2.2 der ISU-ADR („*Anwendung oder Versuch der Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode*“) die Sanktionierung einer Athletin, die in keinem ihrer Wettkampf- und Trainingsdrogentests positiv getestet wurde, auf der Grundlage ihrer Blutwerte und ihres Blutprofils an. Das Schiedsgericht ist sich daher bewusst, dass der vorliegende Fall Fragen berührt, über die der CAS bisher noch nicht zu entscheiden hatte, obgleich es in den Vereinigten Staaten von Amerika Präzedenzfälle gibt (vgl. AAA-Schiedsurteil vom 9. Dezember 2004, *USADA gegen Michelle Collins*).
79. Bevor sich das Schiedsgericht mit dem entscheidungserheblichen Sachverhalt befasst, beschäftigt es sich mit einigen im Vorfeld zu klärenden verfahrensrechtlichen Fragen, wie der Berufungsbefugnis der DESG und der fristgerechten Einreichung der Klage der ISU bei deren eigenen Disziplarkommission. Anschließend wird das Schiedsgericht den entscheidungserheblichen Sachverhalt sowohl in verfahrensrechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht prüfen.

A) BERUFUNGSBEFUGNIS DER DESG

80. Artikel 12.2 der ISU-ADR lautet wie folgt:
«*Das Mitglied, dem der Athlet bzw. die andere Person angehört, die gegen die ISU Anti-Doping Rules verstoßen hat, ist verpflichtet der ISU, sämtliche ihr aufgrund des Verstoßes entstandene Kosten (insbesondere Labor-, Verhandlungs- und Reisekosten) zu erstatten*».
81. Gemäß Artikel 5.1 der „*ISU Disciplinary Commission Rules of Procedures*“ (Communication Nr. 1419) (nachfolgend „*DC-Verfahrensordnung*“) gilt unter anderem als Verfahrenspartei bei Verfahren vor der Disziplarkommission jeder „*Teilnehmer an Aktivitäten der ISU, der*

ein persönliches berechtigtes Interesse hat, wenn das Verfahren oder die von der DC zu erlassende Entscheidung eine direkte Auswirkung auf dieses Interesse haben könnte“.

82. Auf der Grundlage der oben genannten ISU-Vorschriften und in Anbetracht dessen, dass die DESG Gefahr lief, die ISU entschädigen zu müssen, wenn die Athletin schließlich verurteilt würde, erklärte die ISU-Disziplinarkommission in ihren verfahrensleitenden Anordnungen vom 9. März 2009 und vom 9. April 2009, dass der DESG Parteistellung im Disziplinarverfahren gegen die Athletin zugebilligt werden müsse. Später entschied die ISU-Disziplinarkommission in der angefochtenen Entscheidung, dass die DESG *„die noch zu bestimmenden Kosten an die ISU zu zahlen habe“*.
83. Die Beschwerdegegnerin erhebt Einwände gegen die Berufungsbefugnis der DESG und ersucht das Schiedsgericht, die Entscheidung der ISU-Disziplinarkommission, der DESG im Disziplinarverfahren Berufungsbefugnis (*locus standi*) einzuräumen, zu revidieren. Das Schiedsgericht hält fest, dass die Frage der Befugnis, Berufung beim CAS einlegen zu dürfen, in Artikel 13.2.3 der ISU-ADR geregelt ist, der im betreffenden Teil wie folgt lautet:
*«13.2.3 Zum Einlegen von Rechtsbehelfen berechnigte Personen
[...]
a) der Athlet oder eine andere Person, der/die Gegenstand einer Entscheidung ist, gegen die ein Rechtsbehelf eingelegt wird;
b) die andere Partei der Rechtssache, in der die Entscheidung ergangen ist.
[...]»*.
84. Nach Auffassung des Schiedsgerichts hat die ISU-Disziplinarkommission das Konzept des in Artikel 5.1 der DC-Verfahrensordnung vorgesehenen „direkt betroffenen Interesses“ korrekt angewendet, da die DESG zum damaligen Zeitpunkt ein direktes Interesse daran hatte, und vor dem CAS noch immer hat, den Freispruch der Athletin zu erwirken, um die ISU nicht für die in Zusammenhang mit der Verurteilung der Athletin nach Artikel 12.2 der ISU-ADR (Zitat in Absatz 80 oben) entstandenen Kosten entschädigen zu müssen.
85. Da die DESG zu Recht als Partei in der Rechtssache, in der die angefochtene Entscheidung ergangen ist, zugelassen wurde, und da die ISU-Disziplinarkommission entschieden hat, dass die DESG die Kosten der ISU zu erstatten habe, befindet das Schiedsgericht, dass die DESG ein unbestrittenes und uneingeschränktes Recht hat, nach 13.2.3 der ISU-ADR Berufung beim CAS einzureichen, und ein konkretes Interesse, dieses Recht tatsächlich auszuüben.

86. Daher weist das Schiedsgericht die Einrede der ISU ab und entscheidet, dass die DESG berechtigt ist, Berufung beim CAS einzulegen und an der vorliegenden Rechtssache teilzunehmen.

B) DIE FRISTGERECHTE EINREICHUNG DER KLAGESCHRIFT (*STATEMENT OF COMPLAINT*) DURCH DIE ISU

87. Artikel 8.1 der DC-Verfahrensordnung lautet wie folgt:

«Klagen bei der DC sind schriftlich beim ISU-Sekretariat binnen 30 Tagen nach dem Tag des Auftretens des angeblichen disziplinarischen oder ethischen Verstoßes bzw. binnen 30 Tagen nach dem Tag der Kenntnis des angeblichen disziplinarischen oder ethischen Verstoßes einzureichen, wobei dies nicht für Fälle gilt, für die die ISU Anti-Doping Rules und/oder die Anti-Doping Procedures ausdrücklich andere Fristen vorsehen. Später eingereichte Klagen werden abgewiesen.» (Hervorhebung hinzugefügt).

88. Artikel 16 der ISU-ADR lautet wie folgt:

«Gegen einen Athleten oder eine andere Person kann nur dann ein Verfahren aufgrund eines Verstoßes gegen eine Anti-Doping-Bestimmung des Code eingeleitet werden, wenn dieses Verfahren innerhalb von acht (8) Jahren ab dem festgestellten Zeitpunkt des Verstoßes eingeleitet wird.»

89. Die ISU warf der Athletin vor, gegen die Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen zu haben, und reichte am 5. März 2009 im Wege einer „*Statement of Complaint*“ (Klageschrift) (nachstehend „Klage“) Klage bei ihrer Disziplinarkommission ein. Die DESG behauptet, dass die Klage verspätet erhoben worden und unzulässig sei, da der Verstoß – wie die ISU behauptet – spätestens am 30. Januar 2009 erfolgt sein muss. Darüber hinaus macht die DESG geltend, dass die ISU-Disziplinarkommission die am 6. und 7. Februar 2009 in Hamar durchgeführten Tests fälschlicherweise als Fristbeginn erachtet hat, da sich die ISU auch auf ältere Werte stützt, um den Dopingvorwurf gegen die Athletin zu begründen.

90. Das Schiedsgericht weist darauf hin, dass die DC-Verfahrensordnung auf alle möglichen Disziplinarverfahren innerhalb des ISU-Systems in Bezug auf „*Verstöße gegen wesentliche Disziplinar- bzw. Ethikregeln der ISU*“ (Artikel 1 der DC-Verfahrensordnung), wozu grundsätzlich auch Doping-Verstöße zählen, anzuwenden ist. Unklar ist, inwiefern die in den Anti-Doping-Bestimmungen genannten Ausnahmefälle, in denen „*andere Fristen*“ vorgesehen sind, auf die achtjährige Verjährungsfrist nach Artikel 16.1 der ISU-ADR (Zitat in Abs. 88 oben) bezogen werden kann. Das Schiedsgericht ist der Auffassung, dass es diese Frage im vorliegenden Streitfall nicht zu klären hat, da die ISU nach Ansicht des Schiedsgerichts

das Doping-Verfahren gegen Frau Pechstein ohnehin innerhalb der in Artikel 8.1 der DC-Verfahrensordnung vorgeschriebenen Frist von dreißig Tagen ordnungsgemäß eingeleitet hat.

91. Das Schiedsgericht weist vielmehr darauf hin, dass die Dreißig-Tages-Frist am Tag „*der Kenntnis des angeblichen Verstoßes*“ beginnt, der richtigerweise als der Moment zu verstehen ist, in dem die ISU den begründeten Verdacht des angeblichen Verstoßes hegte. Anders als bei einem Vorwurf aufgrund eines positiven Testergebnisses bedarf es bei einem Dopingvorwurf auf der Grundlage von Langzeit-Blutprofilen einer Reihe von Tests und Auswertungen der Ergebnisse durch die Experten der Anti-Doping-Organisation. Aus diesem Grund war der ISU der Verstoß erst zur „*Kenntnis gelangt*“ und war die ISU erst dann in der Lage, einen Vorwurf zu erheben, als ihre Medizinischen Berater festgestellt hatten, dass das Blutprofil von Frau Pechstein – ihrer Meinung nach – einen hinreichenden Nachweis für die Anwendung einer verbotenen Methode darstellte.
92. Obwohl der entsprechende Auswertungsprozess grundsätzlich beschleunigt werden muss, ist das Schiedsgericht in der vorliegenden Streitsache zu der Überzeugung gelangt, dass die Klage fristgemäß eingereicht wurde, da sie binnen dreißig Tagen ab den Hamar-Tests vom 6.-7. Februar 2009 und dem Nachtest vom 18. Februar 2009 eingereicht wurde. Es liegen keine Beweise vor, aus denen hervorginge, dass die ISU diese Tests nur durchgeführt hat, um vor der Klageeinreichung Zeit zu gewinnen oder, wie von der DESG behauptet, mit der Absicht, „*das in den Regeln dargelegte Fristen-Ziel de facto zu umgehen*“. Im Gegenteil: Die im Februar 2009 durchgeführten Tests bilden den Kern der vorliegenden Streitsache und standen im Mittelpunkt der Analysen aller Parteien und ihrer Experten.
93. Daher ist das Schiedsgericht der Auffassung, dass das Argument der DESG scheitern muss und dass die Klage von der ISU fristgerecht in Übereinstimmung mit den anwendbaren Vorschriften eingereicht wurde. Folglich war das Verfahren vor der Disziplinarkommission rechtmäßig und der CAS kann sich im vorliegenden Berufungsverfahren mit dem entscheidungserheblichen Sachverhalt in der Sache von Frau Pechstein befassen.

C) EINWILLIGUNG VON FRAU PECHSTEIN ZU DEN VON DER ISU ANGEWENDETEN VERFAHREN

94. Der relevante Teil des Artikels 6 der ISU-ADR lautet wie folgt:
«6.2 Zweck der Probennahme und -analyse
Proben werden analysiert, um in der Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden aufgeführte verbotene Wirkstoffe und verbotene Methoden oder andere Wirkstoffe nachzuweisen, die die WADA gemäß Artikel 4.5 (Überwachungsprogramm) überwacht, oder um

der ISU zum Zwecke der Dopingbekämpfung dabei zu helfen, ein Profil relevanter Parameter im Urin, Blut oder einer anderen Matrix eines Athleten zu erstellen, u. a. DNS- oder Genomprofilerstellung.

6.3 Verwendung von Proben zu Forschungszwecken

Die Proben dürfen ohne schriftliche Zustimmung des Athleten nicht für andere Zwecke als die in Artikel 6.2 beschriebenen Zwecke verwendet werden. Bei Proben, die für andere Zwecke als die in Artikel 6.2 beschriebenen Zwecke verwendet werden, werden sämtliche Identifikationsmittel entfernt, so dass kein Rückschluss auf den jeweiligen Athleten möglich ist.»

95. Frau Pechstein argumentiert, dass sie mit ihrer Unterwerfung unter das ISU-Blutprofilierungsprogramm der ISU nicht gestattet habe, ihre Blutproben zum Nachweis des Blutdopings zu verwenden.
96. Wie bereits erwähnt (Abs. 2 oben), gehört Frau Pechstein der DESG an, die wiederum Mitglied der ISU ist. Um an Wettkampfanstaltungen der ISU teilnehmen zu dürfen, ist die Athletin laut Artikel 7 der *ISU Constitution* zur Einhaltung aller ISU-Vorschriften verpflichtet:
«1. Pflichten der ISU-Mitglieder, ihrer Mitglieder und der Teilnehmer
Die Mitglieder der ISU, die ihnen angehörenden Vereine, ihre Einzelmitglieder und alle anderen Personen, die eine Teilnahme an den internationalen Aktivitäten eines ISU-Mitglieds oder der ISU beanspruchen,
a) sind an die ISU Statutes (siehe Artikel 6. Absatz 3, b) (v) und die Entscheidungen des Congress, Council, Director General und Sports Directorate in Bezug auf alle internationalen Fragen gebunden; [...]»
(Hervorhebung hinzugefügt)
97. Der Begriff „*ISU Statutes*“ wird in Artikel 6.3(b)(v) der *ISU Constitution* definiert als „*ISU Constitution, ISU General & Special Regulations, ISU Technical Rules und ISU Code of Ethics, ISU Anti-Doping Rules und ISU Anti-Doping Procedures*“. Es ist für das Schiedsgericht offensichtlich, dass eine Person, die an „*internationalen Aktivitäten*“ teilnimmt, und folglich jeder Eisschnellläufer, der bei internationalen Wettkämpfen der ISU antritt, zur Einhaltung der ISU-Vorschriften verpflichtet ist.
98. Frau Pechstein nimmt seit mehr als zwei Jahrzehnten an „*internationalen Aktivitäten*“ teil (siehe Abs. 2 oben). Indem sie sich bereitwillig zu von der ISU sanktionierten internationalen Eisschnelllaufwettkämpfen anmeldete, brachte sie offensichtlich ihre Zustimmung zu allen ISU-Vorschriften, auch zu den ISU-ADR, zum Ausdruck.

99. Nach Ansicht des Schiedsgerichts sind Anti-Doping-Regeln für ein „*level playing field*“, also die Schaffung gleicher Voraussetzungen für alle, genauso notwendig wie beispielsweise die Wettkampffregeln, die besagen, dass die Eisschnellläufer von der Innen- auf die Außenbahn und umgekehrt wechseln müssen, wenn sie zur Wechselgerade kommen. Die ISU „*Special Regulations & Technical Rules*“ für Eisschnelllauf enthalten nicht zufällig sowohl eine Bahnenwechsel-Regel (Regel 253.1) als auch eine Doping-Regel (Regel 263) unter derselben Überschrift „*Racing Rules*“ (Rennregeln). Wenn Sportler zu einem Wettkampf antreten, können sie sich nicht nach Gutdünken Regeln auswählen; dementsprechend ist das Schiedsgericht der Ansicht, dass Frau Pechstein im Laufe ihrer internationalen Karriere zu jeder Zeit verpflichtet war, sämtliche ISU-Vorschriften, einschließlich aller Anti-Doping-Bestimmungen, zu befolgen.
100. Im Besonderen ist das Schiedsgericht der Meinung, dass die Athletin der Verwendung ihrer Blutproben zu Dopingnachweiszwecken zustimmte. Schließlich lehnte die Athletin das Blutprofilierungsprogramm der ISU nie ab und sie unterschrieb nach jeder Blutentnahme stets entweder auf dem Dopingkontrollformular oder neben dem Barcode, mit dem ihre Blutprobe gekennzeichnet wurde.
101. Es ist anzumerken, dass das Schiedsgericht keine Bestimmung finden konnte, aufgrund derer die ISU dazu verpflichtet ist, die im Rahmens ihres Blutprofilierungsprogramms entnommenen Proben ausschließlich für Screeningzwecke zu verwenden. Im Gegenteil: Artikel 6.2 der ISU-ADR gestattet es der ISU ausdrücklich, Blutproben dazu zu verwenden, um verbotene Methoden „nachzuweisen“, und insbesondere um „zum Zwecke der Dopingbekämpfung“ ein Profil relevanter Parameter im Blut eines Eisschnellläufers zu erstellen, wozu auch das Feststellen der „Anwendung“ im Sinne des Artikels 2.2 der ISU-ADR gehört. Ferner nennt der Kommentar zu Artikel 3.2 der ISU-ADR „*Schlussfolgerungen, die aus dem Profil einer Reihe von Blut- oder Urinproben des Eisschnellläufers gezogen werden,*“ als Beispiel für eine zuverlässige Methode, mit der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen bewiesen werden kann.
102. Ferner hält das Schiedsgericht fest, dass in den *WADA Guidelines for Blood Sample Collection* vom Juni 2008 folgendes steht:
«*Langzeit-Blutprofile („Biologischer Pass“) können zum Zwecke des Nachweises von Doping im Sinne des Artikels 2.2 des Code (Anwendung) verwendet werden.*»
103. Daher ist das Schiedsgericht der Auffassung, dass die ISU zur Verwendung der Blutprofilwerte der Athletin zum Nachweis eines angeblichen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen berechtigt ist.

D) RÜCKWIRKUNGSFRAGE

104. Frau Pechstein argumentiert, dass die Verwendung von Blutprofilen zum Nachweis eines Dopingverstoßes erst am 1. Januar 2009 rechtlich zulässig wurde, als die aktuelle Fassung des WADA-Codes und der ISU-ADR in Kraft traten. Nach Auffassung der Athletin würde eine Verwendung ihrer bis zum 31. Dezember 2008 erhobenen Blutwerte eine rückwirkende Rechtsanwendung darstellen, was nach Artikel 18.7 der ISU-ADR und nach Schweizer Recht nicht zulässig ist. Zur Begründung ihres Arguments stützt sich die Athletin auf die Tatsache, dass die ISU-ADR erstmals, mit Wirkung zum 1. Januar 2009, in Artikel 5.3.1 ausdrücklich vermerken, dass Langzeitprofile dazu verwendet werden können, um die Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode im Sinne von Artikel 2.2 nachzuweisen:

«Blutproben (und andere Proben außer Urinproben) können zum Nachweis verbotener Wirkstoffe oder verbotener Methoden, zum Zwecke der Durchführung von Screeningverfahren oder für die Erstellung von Langzeit-Blutprofilen (Biologischer Pass) verwendet werden. Die Probe(n) sind in Übereinstimmung mit der aktuellen ISU Blood Testing Communication zu verwenden. Vor diesem Hintergrund kann die ISU nach eigenem Ermessen entscheiden, welche Blutparameter in der/n Probe(n) zu messen sind. Die Probe(n) können zum Zwecke des Nachweises von Doping im Sinne des Artikels 2.2 des Code verwendet werden.» (Artikel 5.3.1 der ISU-ADR, Hervorhebung hinzugefügt).

105. In diesem Zusammenhang weist das Schiedsgericht darauf hin, dass die Begriffe „Langzeitprofile“ und „andere analytische Informationen“ auch im neuen offiziellen Kommentar zu Artikel 2.2 der ISU-ADR genannt werden: *«Wie in Artikel 3 (Dopingnachweis) festgestellt, konnte die Anwendung oder der Versuch der Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode stets durch ein zuverlässiges Mittel nachgewiesen werden. Die Anwendung oder der Versuch der Anwendung kann im Gegensatz zum Nachweis, der benötigt wird, um einen Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung nach Artikel 2.1 zu begründen, auch durch andere zuverlässige Methoden nachgewiesen werden, z. B. durch ein Geständnis des Athleten, Zeugenaussagen, Belege, Schlussfolgerungen, die sich aus Langzeitprofilen ergeben, oder andere analytische Informationen, die ansonsten nicht alle Anforderungen erfüllen, um das „Vorhandensein“ eines verbotenen Wirkstoffs nach Artikel 2.1 zu begründen» (Hervorhebung hinzugefügt).*

106. Das Schiedsgericht merkt an, dass die offiziellen Kommentare zu den Anti-Doping-Bestimmungen sehr wertvolle Interpretationshilfen darstellen, in dem Sinne, dass sie eine maßgebliche Erklärung und verlässliche Auslegung der kommentierten Regeln liefern, auch wenn sie *per se* keine Regeln sind. Der oben zitierte Kommentar zu Artikel 2.2 ist daher äußerst hilfreich, um das Wesen und den Sinn der eigentlichen Anti-Doping-Bestimmungen richtig zu verstehen. Selbes gilt für den zuvor zitierten Kommentar zu Artikel 3.2 der ISU-ADR (Abs. 101 oben) und sogar für die

WADA Guidelines for Blood Sample Collection vom Juni 2008 (Abs. 102 oben), die ebenfalls hilfreiche Interpretationshilfen darstellen. Im Lichte dieser Interpretationshilfen stellt das Schiedsgericht ohne Weiteres fest, dass es sich bei der materiell-rechtlichen Anti-Doping-Regel, deren Verletzung der Athletin vorgeworfen wird, um keine andere Regel handelt als um Artikel 2.2 der ISU-ADR, laut welchem die „Anwendung“ eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode – unabhängig von einem von der Norm abweichenden Analyseergebnis – in der heutigen Zeit genau so einen Dopingverstoß darstellt wie sie es nach der alten Version der ISU-ADR (und sogar noch älter Anti-Doping-Bestimmungen) darstellte.

107. Für das Schiedsgericht ist offensichtlich, dass die in Artikel 5.3.1 der ISU-ADR genannten „Langzeit-Blutprofile“, genau wie die „anderen analytischen Informationen“, lediglich Beweismethoden zum Nachweis einer Verletzung des Artikels 2.2 sind und ebenso als Nachweis eines Dopingvergehens nach der alten Fassung der ISU-ADR verwendet werden könnten. Wie der oben zitierte offizielle Kommentar zu Artikel 2.2 klarstellt (siehe Abs. 105 oben), konnte die Anwendung einer verbotenen Methode „*stets*“ durch eine zuverlässige Beweismethode nachgewiesen werden; die Begriffe „Langzeitprofile“ und „andere analytische Informationen“ werden darin lediglich beispielhaft als einige der möglichen Beweismethoden aufgezählt. Tatsächlich lautet sowohl die alte als auch die neue Fassung des Artikels 3.2 der ISU-ADR im relevanten Teil wie folgt:

«Tatsachen im Zusammenhang mit Verstößen gegen [ISU-]Anti-Doping-Bestimmungen können durch zuverlässige Methoden bewiesen werden.»
(Hervorhebung hinzugefügt)

108. Daher lautet die einzig relevante Frage, ob die Erstellung von Langzeit-Blutprofilen zu den „zuverlässigen Methoden“ für einen Nachweis der Anwendung einer verbotenen Methode gezählt werden kann; die Verwendung von Langzeit-Blutprofilen zum Zwecke des Dopingnachweises stellt jedoch keine rückwirkende Anwendung einer materiell-rechtlichen Anti-Doping-Regel dar. Das Dopingvergehen, das der Athletin vorgeworfen wird und das Gegenstand dieses Verfahrens ist, besteht darin, dass am 6. und 7. Februar 2009 hohe Retikulozyten-Werte gemessen wurden und die danach am 18. Februar 2009 entnommene Probe einen wesentlich niedrigeren Retikulozyten-Wert von 1,37% ergab. Der Athletin wird keine Anti-Doping-Regelverletzung aufgrund von hohen Retikulozyten-Werten vorgeworfen, die zu früheren Zeitpunkten gemessen wurden. Die Auswertung der vor dem 31. Dezember 2008 erhobenen Blutwerte der Athletin kann helfen, die am 6., 7. und 18. Februar 2009 gemessenen Blutwerte der Athletin zu verstehen und zu interpretieren, doch dies ist

streng genommen eine Frage der Würdigung der vorliegenden Beweise und ihrer wissenschaftlichen Seriosität und hat nichts mit einer rückwirkenden Anwendung einer neuen Anti-Doping-Bestimmung auf alte Tatsachen zu tun.

109. Das Schiedsgericht würde ohne Zögern entscheiden, dass neue wissenschaftlich fundierte Beweismethoden – selbst jene, die in den Anti-Doping-Vorschriften nicht konkret erwähnt werden, – jederzeit angewendet werden können, um in der Vergangenheit unentdeckt gebliebene Dopingverstöße zu untersuchen und aufzudecken, wobei einzig die Verjährungsfrist von acht Jahren und die fristgemäße Einleitung des Disziplinarverfahrens zwingend zu beachten sind. Solange die materiell-rechtliche Regel, mit der ein bestimmtes Verhalten wie Doping sanktioniert wird, vor Auftreten dieses Verhaltens in Kraft ist, stellt der Rückgriff auf eine neue Beweismethode keine rückwirkende Rechtsanwendung dar. Dies ist jedoch in unserem Fall unerheblich, da das Schiedsgericht die Sache nicht auf der Grundlage der bis zum 31. Dezember 2008 erhobenen Blutwerte entscheiden wird, auf die lediglich zum Vergleich und zur Interpretation der Werte aus dem Februar 2009 Bezug genommen wird.
110. Auf jeden Fall sind Langzeitprofile nach Ansicht des Schiedsgerichts als bloße Beweismethode zu bezeichnen, die, auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Auswerteverfahren, eine der zur Aufdeckung von Dopingverstößen – auch von Dopingverstößen, die erfolgten, bevor die betreffende Methode in den Anti-Doping-Bestimmungen oder in den offiziellen Kommentaren dazu erwähnt wurde, – zur Verfügung stehenden Methoden darstellt. In diesem Zusammenhang ist das Schiedsgericht der Ansicht, dass die zuvor genannten Artikel 5.3.1 und 6.2 der ISU-ADR (Abs. 104 und 94 oben), die es der ISU ausdrücklich gestatten, Blutprofile zum Nachweis der Anwendung einer verbotenen Methode zu Dopingbekämpfungszwecken zu verwenden, richtigerweise als Beweisvorschriften, und damit als Verfahrensvorschriften, zu verstehen sind (zur Unterstützung dessen vgl.: CAS2000/A/274 *Susin v. FINA*, Abs. 73, 75 und 78, in *Digest of CAS Awards II*, M. Reeb ed., in 405-406; CAS 2005/C/841 *CONI*, Abs. 80-81).
111. Folglich weist das Schiedsgericht das Vorbringen der Athletin bezüglich der Rückwirkungsfrage ab.

E) BEWEISLAST UND BEWEISMAß

(a) Beweislast

112. Laut Artikel 3.1 der ISU-ADR „tragen die ISU und ihre Mitglieder die Beweislast für Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen“.

113. Unstreitig ist, dass die Beweislast für den gegen Frau Pechstein erhobenen Dopingvorwurf von der ISU zu tragen ist. Alle Parteien erkennen an, dass die ISU die Beweislast für ihre Vorwürfe trägt. Daher muss die ISU beweisen, (i) dass die für die Ermittlung der Blutwerte der Athletin und für die Darstellung ihres Profils gewonnenen Blutproben ordnungsgemäß genommen wurden, (ii) dass die Chain-of-Custody der Blutproben vom Ort der Entnahme bis zum Labor zuverlässig war, (iii) dass mit dem für die Analyse der Blutproben verwendeten Gerät – dem Advia 120 bzw., dessen neuester Weiterentwicklung, dem Advia 2120 von Bayer („Advia“) – zuverlässig korrekte Blutwerte gemessen werden können, (iv) dass die Übermittlung dieser Werte an die ISU-Datenbank und die Speicherung in der Datenbank zuverlässig erfolgte, und (v) dass die Blutwerte von Frau Pechstein ein zuverlässiger Nachweis dafür sind, dass sie eine verbotene Methode im Sinne des Artikels 2.2 der ISU-ADR angewendet hat.
114. In diesem Zusammenhang stimmt das Schiedsgericht mit der bezüglich des Advia in der angefochtenen Entscheidung geäußerten Feststellung nicht überein, dass „eine tatsächliche Vermutung“ bestünde, „dass die Blutscreeningtests der Beschuldigten korrekte Ergebnisse lieferten“. Vielmehr liegt im Falle einer Anklage wegen eines Verstoßes gegen Artikel 2.2 der ISU-ADR keine Vermutung zugunsten der ISU vor. So erklärte ein Schiedsgericht des CAS Folgendes:
«Bei Doping-Verfahren, denen keine positiven Tests zugrunde liegen, haben es die Sportorganisationen durchaus schwer nachzuweisen, dass ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen stattgefunden hat, da keine Vermutung zutrifft.» (CAS 2005/C/841 CONI, Abs. 84, Hervorhebung hinzugefügt)
115. Dementsprechend ist das Schiedsgericht der Ansicht, dass die ISU die volle Beweislast trägt, zuverlässigen Beweis beizubringen, um das Schiedsgericht entsprechend dem anwendbaren Beweismaß davon zu überzeugen, dass die Athletin ein Dopingvergehen nach Artikel 2.2 der ISU-ADR begangen hat.
116. In diesem Zusammenhang betont das Schiedsgericht, dass – da es sich im vorliegenden Fall nicht um ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis handelt, bei dem eine Vermutung zugunsten der Anti-Doping-Organisation besteht (siehe Abs. 114 oben), – die ISU nicht gezwungen ist, sich nach dem WADA IST und dem WADA ISL zu richten, um nachzuweisen, dass die Athletin eine verbotene Methode angewendet hat. Vielmehr würde nach Ansicht des Schiedsgerichts jedes zuverlässige Verfahren der Probenahme, der Abläufe nach Tests (*post-test administration*), des Proben transports, der Analysevorgänge und -dokumentation genügen. Dieser Standpunkt wird durch den offiziellen Kommentar zu Artikel 2.2 der ISU-ADR bestätigt:

«Die Anwendung kann im Gegensatz zum Nachweis, der benötigt wird, um einen Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung nach Artikel 2.1 zu begründen, auch durch andere zuverlässige Mittel nachgewiesen werden, z. B. durch [...] Schlussfolgerungen, die sich aus Langzeitprofilen ergeben, oder andere analytische Informationen, die ansonsten nicht alle Anforderungen erfüllen, um das „Vorhandensein“ eines verbotenen Wirkstoffs nach Artikel 2.1 zu begründen. So kann beispielsweise der Nachweis der Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode auf analytische Daten aus der Analyse einer A-Probe (ohne die Bestätigung anhand der Analyse einer B-Probe) oder allein auf Daten aus der Analyse einer B-Probe gestützt werden, wenn die ISU eine zufrieden stellende Erklärung für die fehlende Bestätigung durch die Analyse der jeweils anderen Probe angibt.» (Hervorhebung hinzugefügt)

117. Das Schiedsgericht merkt an, dass dieser Standpunkt *a fortiori* dadurch bestätigt wird, dass, selbst bei von der Norm abweichenden Analyseergebnissen, eine Abweichung von den *WADA International Standards* nicht *per se* die Ungültigkeit der Analyseergebnisse bewirkt, solange die Anti-Doping-Organisation den Nachweis erbringt, dass die Abweichung nicht die Ursache für das von der Norm abweichende Analyseergebnis ist (siehe Artikel 3.2.2 der ISU-ADR sowie die gleichlautende Bestimmung des WADA-Codes). Somit scheidet die Behauptung der Beschwerdeführerinnen, dass die Abweichung der ISU von den *WADA International Standards* den Nachweis des von der Athletin begangenen Verstoßes verhindern würde.
118. Das Schiedsgericht stimmt außerdem nicht mit der Behauptung der Beschwerdeführerinnen überein, dass die *WADA Draft Biological Passport Guidelines* von der ISU als „Mindeststandard“ einzuhalten seien, da es sich, wie die ISU richtig bemerkte, beim betreffenden Dokument um einen Entwurf handelt, der noch nicht in der Endfassung vorliegt und der, selbst wenn er schließlich verabschiedet wird, nicht verbindlich sein wird.
119. Ferner ist das Schiedsgericht der Meinung, dass die ISU nicht nachweisen muss, dass die Athletin vorsätzlich oder schuldhaft eine verbotene Methode, wie z. B. Blutdoping, angewendet hat. In der Tat lauten die Artikel 2.2.1 und 2.2.2 der ISU-ADR wie folgt:
- «2.2.1 Es ist die persönliche Pflicht eines jeden Athleten, dafür zu sorgen, dass keine verbotenen Wirkstoffe in seinen Körper gelangen. Demzufolge ist es nicht erforderlich, dass eine vorsätzliche, schuldhafte, fahrlässige oder wissentliche Anwendung auf Seiten des Athleten nachgewiesen wird, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen wegen der Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode zu begründen.*
- 2.2.2. Es ist nicht entscheidend, ob die Anwendung oder der Versuch der Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode leistungssteigernd wirkt oder nicht. Es ist ausreichend, dass der verbotene Wirkstoff oder die verbotene Methode angewendet wurde oder ihre Anwendung versucht wurde, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu begehen.» (Hervorhebung hinzugefügt)*

120. Das Schiedsgericht merkt an, dass die ISU-ADR, genau wie der WADA-Code, den Grundsatz der verschuldensunabhängigen Haftung in Bezug auf das Verbot der „Anwendung“ einer verbotenen Methode oder eines verbotenen Wirkstoffs übernimmt, wohingegen beim „Versuch der Anwendung“ (der hier nicht relevant ist) der Vorsatz nachgewiesen werden muss, was durch den einschlägigen offiziellen Kommentar zu Artikel 2.2.2 der ISU-ADR bestätigt wird:

«Der Nachweis der „versuchten Anwendung“ eines verbotenen Wirkstoffs erfordert den Nachweis des Vorsatzes auf Seiten des Athleten. Die Tatsache, dass zum Nachweis dieses speziellen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen Vorsatz gefordert wird, widerlegt nicht das Prinzip der verschuldensunabhängigen Haftung, das für den Verstoß gegen Artikel 2.1 und den Verstoß gegen Artikel 2.2 bei Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode aufgestellt wurde.»

121. Das Schiedsgericht weist darauf hin, dass der gleiche Kommentar zu Artikel 2.2.2 in der bis zum 31. Dezember 2008 gültigen Fassung des WADA-Codes, der die vorherigen *ISU Anti-Doping Rules* entsprachen, zu finden ist.
122. Dementsprechend weist das Schiedsgericht die Behauptung der Beschwerdeführerinnen, dass die ISU auch nachweisen müsse, dass die Athletin schuldhaft bzw. vorsätzlich Blutdoping angewendet hat, zurück.

(b) Beweismaß

123. Was das Beweismaß anbelangt, so wird das Schiedsgericht Artikel 3.1 der ISU-ADR anwenden, in dem es wie folgt heißt:
- «Das Beweismaß besteht darin, dass die ISU bzw. ihr Mitglied gegenüber dem verhandelnden Schiedsgericht überzeugend darlegen könnte, dass sie/es einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen festgestellt hat, wobei die Schwere der Behauptung zu berücksichtigen ist. Die Anforderungen an das Beweismaß sind in allen Fällen höher als die bloße Wahrscheinlichkeit, jedoch geringer als ein Beweis, der jeden Zweifel ausschließt.»*
124. Das Konzept der „(hinreichenden) Überzeugung“ ist in der Praxis des CAS wohlbekannt und der normale CAS-Standard in vielen Dopingverfahren auch schon vor dem WADA-Code (vgl. z. B. TAS 2002/A/403-408 *UCI c. Pantani & FCI*, CAS 98/208 *N. v. FINA*, CAS OG/96/004 *K. & G. v. IOC*). Es haben etliche Schiedsurteile der genauen Prüfung des schweizerischen Bundesgerichts standgehalten, das erklärte, dass für Doping-Verfahren das Zivilrecht und nicht das Strafrecht maßgeblich ist und dass *„die Nachweispflicht und die Beweiswürdigung Probleme [sind], die, in zivilrechtlichen Verfahren, nicht auf der Basis von spezifischen Konzepten des Strafrechts geregelt werden können“*

(schweizerisches Bundesgericht, 2. zivilrechtliche Abteilung, Urteil vom 31. März 1999, 5P.83/1999, Abs. 3.d).

125. Daher stimmt das Schiedsgericht mit der Behauptung der Athletin, dass die Anforderungen an das Beweismaß wegen der besonderen Schwere der Beschuldigung gegen Frau Pechstein sehr nahe an einem „zweifelsfreien Beweis“ liegen müssen, nicht überein. Die Anforderung an das Beweismaß, dass jeder ernsthafte Zweifel ausgeschlossen sein muss, ist eine typische Anforderung des Strafrechts, die keine Anwendung auf Doping-Verfahren findet. Das Schiedsgericht ist sich der Schwere der von der ISU erhobenen Beschuldigungen offensichtlich bewusst, doch handelt es sich nach Meinung des Schiedsgerichts um genau denselben Grad der Schwere wie in jedem anderen vom CAS zu entscheidenden Dopingverfahren im Zusammenhang mit Blutdoping auch; nicht mehr, nicht weniger.
126. Dementsprechend wird das Schiedsgericht im Hinblick auf die strittigen Tatsachen das normale Maß der „ausreichenden Überzeugung“, das in den ISU-ADR vorgesehen ist und das in vielen CAS-Verfahren angewendet wurde, in denen es um den Vorwurf der Blutmanipulation oder andere schwere Formen des Dopings ging, anwenden, ohne dass es weiterer Nachweise bedarf.

F) ENTNAHME VON BLUTPROBEN

127. Das Schiedsgericht hat die Athletin und Dr. Kuipers zur Entnahme der Blutproben der Athletin vernommen. Darüber hinaus sagte Frau Dr. Jane Moran ausführlich über die ISU-Verfahren zur Erstellung von Blutprofilen vor der ISU-Disziplinarkommission aus. Unstreitig bleibt, dass
- Blutproben sowohl außerhalb von Wettkämpfen als auch anlässlich von ISU-Wettkampfveranstaltungen genommen wurden.
 - *alle* Athleten, die beabsichtigen, an einer ISU-Wettkampfveranstaltung teilzunehmen, ein oder zwei Tage vor der Veranstaltung, normalerweise am Morgen, getestet werden. Je nach Teilnehmerzahl erfolgt die Blutprobennahme vor oder nach dem jeweiligen Training der Athleten. Am 6. Februar 2009 nahm die ISU vor dem morgendlichen Training der Athletin eine Blutprobe.
 - einige der Eisschnellläufer auch an den Wettkampftagen zur Abgabe einer Blutprobe aufgefordert werden; so wurde der Athletin beispielsweise am 7. Februar 2009, kurz nachdem sie ihr Rennen beendet hatte, Blut abgenommen.

128. In Artikel 1, 2 und 6 der *Communication 1520* betreffend ISU-Verfahren für Bluttests (*ISU Procedures for Blood Testing*) heißt es wie folgt:

«1. Logistik

Die ISU, die Fachagentur oder die WADA kann einen Athleten jederzeit nach dem Zufallsprinzip für einen Bluttest auswählen.

1.1 Auswahl des Athleten

Jeder Athlet, der für einen Bluttest ausgewählt wurde, ist verpflichtet, sich zum Test zu melden und sich dem Test zu unterziehen, auch wenn er vom Wettbewerb zurückgetreten ist. Tut er dies nicht, erfolgt eine entsprechende Meldung an den für die Wettkampfveranstaltung verantwortlichen ISU-Funktionär. Handelt es sich um einen Versuch, sich der Probenahme zu entziehen, gilt dies als Verletzung der ISU Anti-Doping Rules.

1.2 Information der Teamleiter

Die Teamleiter werden über den Ort der Tests informiert. Bei der Wettkampfveranstaltung wird allen Teams zu deren Information mitgeteilt, dass Bluttests bei der Veranstaltung durchgeführt werden. Zur Information der Teamleiter, Trainer oder Athleten wird der Termin des Bluttests am Mitteilungsbrett des/der Hotels ausgehängt. Zudem wird eine entsprechende Mitteilung am Abend vor dem Test im jeweiligen Postfach der Teamleiter hinterlegt. Es obliegt den Teamleitern, ihr Team/ihre Athleten über den Ort und die Zeit des Bluttests zu informieren.

1.3 Zeitpunkt des Bluttests

Bluttests können an den Tagen vor dem ersten Wettkampf und an den Wettkampftagen stattfinden. Außerdem können alle Athleten, auch diejenigen, die für einen Dopingtest nach den Rennen ausgewählt wurden, auch nach der Wettkampfveranstaltung Bluttests unterzogen werden.

1.4 Ort des Bluttests

Der Ort für die Bluttests wird ausgewiesen; in Abhängigkeit von den logistischen Möglichkeiten am jeweiligen Wettkampfort finden die Bluttests entweder an der Eisschnelllaufrennstrecke oder im Hotel der Athleten statt. Die Tests nach der Wettkampfveranstaltung werden in der Anti-Doping-Station durchgeführt. Die Station für die Bluttests müssen einen getrennten Bereich für die Blutentnahme und einen weiteren geschützten Bereich für die Analyse der Blutproben aufweisen, sofern eine Analyse vor Ort erfolgt.

2. Entnahme der Blutproben

2.1 *Die Materialien für die Bluttests müssen einem anerkannten Standard entsprechen, der von der ISU vor Saisonbeginn festzulegen ist. Die Verpackung der Nadeln muss versiegelt (ungeöffnet) und steril sein.*

2.2 *Die Blutprobe wird vom Unterarm oder aus der Ellenbeuge entnommen. Pro Röhrchen werden dabei maximal 3,0 ml Blut entnommen.*

2.3 *Auf Wunsch kann der Arzt des betreffenden Athleten – unter Aufsicht der Leiterin/des Leiters der Blood Testing Commission – die Blutprobe entnehmen.*

2.4 *Der Arzt des betreffenden Athleten hat maximal 3 Versuche für die Probenahme. Gelingt dem der Arzt des Athleten nach 3 Versuchen keine Probenahme, übernimmt der Phlebologe der Blood Testing Commission. Die Anzahl der Versuche ist auf maximal 3 pro Arm beschränkt.*

2.5 *Die Proben werden mit einem anonymen Zahlencode versehen.*

2.6 Verweigert ein Athlet die Abgabe einer Blutprobe zu dem genannten Zweck, untersagt ihm die ISU solange die Teilnahme an den gegenwärtigen und zukünftigen, von der ISU sanktionierten Wettkampfveranstaltungen, bis eine entsprechende Blutprobe nach dem ISU-Verfahren abgegeben wurde.

[...]

6. Wettkampftests

6.1 Bei ISU-Weltcup-Veranstaltungen, ISU-Weltmeisterschaften und anderen ausgewählten Internationalen Wettkampfveranstaltung, bei denen die Wettkampftests vom Medizinischen Berater der ISU oder einer von der ISU beauftragten Fachagentur organisiert werden, müssen sich alle zum Wettbewerb angemeldeten Athleten, bevor ihnen die Teilnahme gestattet wird, einem Blutscreeningtest unterziehen.

6.2 Außer den Athleten und ihrem Teamarzt/-funktionär dürfen nur die von der ISU zugelassenen, medizinischen und administrativen Mitarbeiter den Blutentnahmeraum betreten und die Bluttests durchführen. Die Gruppe der genannten Mitarbeiter setzt sich wie folgt zusammen:

- ISU-Vertreter

- ein Leiter, bei dem es sich um einen der Medizinischen Berater der ISU oder, sofern kein Medizinischer Berater verfügbar ist, um einen anderen, vom Leiter der Medizinischen Berater der ISU zugelassenen Arzt handelt

- ein Arzt, der für den Blutentnahmeraum verantwortlich ist

- ein oder mehrere medizinisch-technische Assistenten für die Probenentnahme und -analyse

- Verwaltungsmitarbeiter nach Bedarf, vom Leiter bestimmt».

129. Das Schiedsgericht merkt zunächst an, dass die *Communication* 1520 zwar [erst] am 30. Juli 2008 in Kraft trat, aber die vorherige *Communication* Nr. 1352 vom 28. Oktober 2005, die ebenfalls den Titel „*ISU Procedures for Blood Testing*“ hatte, im Wesentlichen gleichlautend war. Gemäß dem Reglement war es in den vergangenen Jahren durchgängige Praxis der ISU anlässlich ihrer Wettkampfveranstaltungen von allen Athleten Blutproben zu nehmen, da die Blutparameter auch für ein Startverbot verwendet werden konnten. Aufgrund der Vorschriften und anerkannten Praxis der ISU wusste die Athletin, dass zu gewissen Zeitpunkten während der Sportsaison Blutentnahmen stattfinden würden. Darüber hinaus wurde das Thema Inkennnissetzen der Athletin über die in dieser Sache relevanten Blutprobennahmen nicht zur Sprache gebracht.

130. Was das Verfahren der Probennahme im Einzelnen anbelangt, so sorgte die ISU dafür, dass sich die Blutentnahmestationen in der Nähe der Unterkunft, in der die Athleten während der Wettkampfveranstaltung untergebracht waren, oftmals sogar im selben Hotel, befanden. Die Athletin wurde entweder direkt von der ISU oder über die DESG von der genauen Zeit, zu der sie sich in der Station einzufinden habe, informiert. Nachdem sie sich mit ihrem Pass oder einem anderen Ausweisdokument ausgewiesen hat, wurde die Athletin gebeten, eines von drei identischen Barcode-Etiketten auszuwählen. Der Medizinische Berater der ISU scannte dann üblicherweise das Etikett

und ordnet mit Hilfe eines speziellen Softwareprogramms den Zahlencode dem Namen der Athletin in der ISU-Datenbank zu. Die Athletin ging dann entweder alleine oder in Begleitung eines DESG-Vertreters zu Blutprobenentnahme. Die Athletin wählte dabei üblicherweise ein Röhrchen, die Nadel und den Arm, von dem Blut abgenommen werden sollte. Es wurden 3 ml Blut in das Röhrchen abgenommen und einer der Barcodes zu Identifikationszwecken auf das Röhrchen geklebt. Vor Verlassen der Station wurde der Athletin eine Liste mit Namen und Daten vorgelegt; sie musste das zweite Barcode-Etikett neben ihren Namen und das Datum kleben und mit ihrer Unterschrift das Datum der Probennahme, und dass der betreffende Barcode zu ihrer Probe gehört, bestätigen.

131. Die Athletin behauptet, dass die von der ISU bei Wettkampftests eingesetzten Phlebologen dafür nicht qualifiziert gewesen seien. Das Schiedsgericht folgt dieser Behauptung nicht. Zum Einen hält das Schiedsgericht fest, dass keine Aufzeichnungen darüber vorliegen, dass die Athletin jemals von dem ihr nach dem ISU-Reglements zustehenden Recht Gebrauch gemacht hat, die Blutproben von ihrem eigenen Arzt oder Phlebologen nehmen zu lassen (siehe Artikel 2.3, zitiert in Abs. 128), und somit eine Probennahme durch eine angeblich nicht qualifizierte Person vermieden hätte. Zum Anderen ist das Schiedsgericht der Meinung, dass dem Schiedsgericht mit dem von der ISU angebotenen Beweis überzeugend nachgewiesen wurde, dass die Probennahme durch medizinisch-technische Assistenten erfolgte, die qualifiziert sind, unter der direkten Aufsicht des Medizinischen Beraters der ISU Blut abzunehmen, der üblicherweise vor Ort anwesend ist und oftmals auch derjenige ist, der die Proben nimmt, wie z. B. Prof. Kuipers am 7. Februar 2009 in Hamar.
132. Darüber hinaus hat die ISU zahlreiche Listen mit Barcode-Etiketten und nebenstehender Unterschrift der Athletin vorgelegt, die sich speziell auf die folgenden Blutprobennahmen bei ISU-Wettkampfveranstaltungen zwischen dem 1. März 2007 und dem 7. Februar 2009 beziehen:
- 1. März 2007, Eisschnelllauf-Weltcup, Calgary, Kanada
 - 6. und 7. Dezember 2007, Eisschnelllauf-Weltcup, Heerenveen, Niederlande
 - 24. Januar 2008, Eisschnelllauf-Weltcup, Hamar, Norwegen
 - 8. Februar 2008, Eisschnelllauf-Mehrkampfweltmeisterschaft, Berlin, Deutschland
 - 21. und 23. Februar 2008, Eisschnelllauf-Weltcup, Heerenveen, Niederlande
 - 5. März 2008, Eisschnelllauf-Einzelstrecken-Weltmeisterschaft, Nagano, Japan

- 13. November 2008, Eisschnelllauf-Weltcup, Heerenveen, Niederlande
 - 8. Januar 2009, Eisschnelllauf-Mehrkampfeuropameisterschaft, Heerenveen, Niederlande
 - 30. und 31. Januar 2009, Eisschnelllauf-Weltcup, Erfurt, Deutschland
 - 6., 7. und 7 Februar 2009, Eisschnelllauf-Mehrkampfweltmeisterschaft, Hamar, Norwegen.
133. Die ISU bringt vor, dass ein Blutdoping-Kontrollformular für jeden Athleten angesichts der am Wettkampfvortrag kontrollierten Zahl der Athleten (mitunter bis zu 200) zu großen Verzögerungen führen würde und ohnehin nicht erforderlich wäre. Das Schiedsgericht hält fest, dass die *Communication* 1520 keine ausgefeilten Dopingkontrollformulare fordert. Trotz der Tatsache, dass es sich bei den Barcode-Listen nicht um Dopingkontrollformulare mit detaillierten Angaben zur Probennahme handelt, ist das Schiedsgericht vor dem Hintergrund der Beweisaufnahme in der mündlichen Verhandlung überzeugt, dass die wesentlichen Aspekte der Probennahme, wie das Datum und der Ort der Blutentnahme [sowie] die Feststellung der Identität der Athletin mittels ihrer Unterschrift und ihrer Probe mittels eines identischen Barcodes, für die Zwecke des Artikels 2.2 der ISU-ADR von der ISU ordnungsgemäß aufgezeichnet wurden.
134. Ferner hält das Schiedsgericht fest, dass, wie die Beweisaufnahme zeigt, die in der *Communication* 1520 vorgeschriebenen Anforderungen an die Blutprobennahme erfüllt wurden. Das Schiedsgericht betont, dass die *Communication* 1520 die von der ISU bzw. WADA für Dopingtests vorgeschriebenen Anforderungen nicht einschließt. Tatsächlich geht aus dem Wortlaut der *Communication* 1520 klar hervor, dass Bluttests für Screeningzwecke von Dopingtests nach den Rennen zu unterscheiden sind: «1.3 Zeitpunkt des Bluttests
Bluttests können an den Tagen vor dem ersten Wettkampf und an den Wettkampftagen stattfinden. Außerdem können alle Athleten, auch diejenigen, die für einen Dopingtest nach den Rennen ausgewählt wurden, auch nach der Wettkampfveranstaltung Bluttests unterzogen werden.» (Hervorhebung hinzugefügt).
135. Das Schiedsgericht ist insbesondere davon überzeugt, dass der WADA IST und der WADA ISL, nach denen sich die ISU mit den in der *Communication* Nr. 1547 vorgeschriebenen *ISU Anti-Doping Procedures* richtet, nicht auf Bluttests zum Zwecke der Erstellung von Profilen anzuwenden ist,

da für die Analyse der Blutproben und die Aufzeichnung der geforderten Blutwerte keine komplexen Laborvorgänge erforderlich sind.

136. Demzufolge hält das Schiedsgericht fest, dass die *ISU Anti-Doping Procedures* und der *WADA IST* und *WADA ISL* nicht für Blutprobennahmen zu Screeningzwecken gelten und dass die diesbezüglichen Argumente der Athletin scheitern müssen.
137. Schließlich ist zu beachten, dass die Athletin bei Probennahmen niemals gegen irgendeines der von der ISU an ihr angewendeten Blutentnahmeverfahren protestiert hat. Tatsächlich wiesen die dem Schiedsgericht vorgelegten Barcodelisten genügend Platz auf, wo die Athleten handschriftlich eventuelle Kommentare oder Einwände gegen die Erfassung eintragen könnten; die Athletin hat aber stets ohne Weiteres unterschrieben. Die Athletin zeigte, abgesehen davon, dass die Röhrchen bei der Blutentnahme während einer Wettkampfkontrolle angeblich nicht versiegelt waren, auch keine erheblichen Mängel in der Abwicklung auf. Das Schiedsgericht wird sich bei der Betrachtung der Chain-of-Custody der Proben mit diesem Thema befassen.
138. Daher befindet das Schiedsgericht, dass die für die Ermittlung der Blutwerte der Athletin und für die Darstellung ihres Blutprofils gewonnenen Blutproben ordnungsgemäß genommen wurden.

G) CHAIN-OF-CUSTODY

139. Vorab hält das Schiedsgericht fest, dass die *Communication* 1520 keine rechtlichen Anforderungen an die Chain-of-Custody der Proben stellt; daher ist es Aufgabe des Schiedsgerichts auf der Grundlage der ihm vorliegenden Beweise zu entscheiden, inwiefern die Chain-of-Custody, die von der ISU und den von der ISU beauftragten Personen in Bezug auf die Proben von Frau Pechstein angewendet wurde, zuverlässig ist.
140. Die ISU hat dem Schiedsgericht überzeugend nachgewiesen, dass der Medizinische Berater der ISU nach Beendigung der Blutprobennahme alle Röhrchen in einen gekühlten Transportbehälter gab. Die Parteien sind sich einig, dass die Röhrchen mit einer Gummikappe verschlossen – nicht versiegelt – waren, der Behälter, in dem sie entweder vom Medizinischen Berater der ISU selbst oder von einem Kurierdienst transportiert wurden, versiegelt war. Wenn die Analyse nicht vor Ort erfolgte und ein Transport der Proben erforderlich war, erfolgte dieser unverzüglich, nachdem alle Athleten getestet worden waren, und die Proben wurden direkt ins Labor gebracht.

141. Die ISU legte Schreiben der Labors in Hamar (Norwegen), Zuiderzee (Niederlande), Okaya (Japan), Orbassano (Italien) und Calgary (Kanada) vor, in denen die Schritte der laborinternen Chain-of-Custody sehr ähnlich wie folgt beschrieben wurden:
- Der medizinisch-technische Laborassistent nahm den Behälter und das *ISU Doping Control Chain of Custody Form* („ISU-Formular“) entgegen, überprüfte die Unversehrtheit des Siegels und verglich die Sicherheitssiegelnummer am Behälter mit der Siegelnummer auf dem ISU-Formular.
 - Der Laborassistent öffnete den Behälter und bestätigte, dass a) die Anzahl der Röhrchen mit der Anzahl der Proben auf dem ISU-Formular übereinstimmte, b) die Röhrchen verschlossen waren und c) jedes Röhrchen mit einem einmalig vergebenen Barcode versehen war.
 - Der Laborassistent begann dann mit der Analyse, indem er jedes Röhrchen für das automatische Screening in das Advia setzte; der Gummiverschluss des Röhrchen wurde in keine Phase des Vorgangs entfernt, da beim Advia der Gummiverschluss mit einer Nadel durchstoßen und auf diese Weise die für die Analyse erforderliche Blutmenge aus dem Röhrchen entnommen wird.
142. In den oben genannten Labors wurde in den vergangenen zwei Jahren die Mehrzahl der Proben der Athletin analysiert, auch die Probe in Calgary (November 2007) und die Probe in Hamar (Februar 2009), die signifikant hohe Werte ergaben. Das Schiedsgericht ist der Ansicht, dass die oben dargelegte Vorgehensweise belegt, dass die von der ISU gewonnenen Blutproben nach einem einheitlichen Verfahren gehandhabt werden, das nicht viel Raum für eine manuelle Bearbeitung lässt. Des Weiteren hat die ISU 15 ISU-Chain-of-Custody-Formulare unter anderem zu den in Heerenveen und Erfurt (Januar 2009) und in Hamar (Februar 2009) genommenen Proben der Athletin vorgelegt. Aus den Angaben auf diesen ISU-Formularen geht hervor, *wer wann* in der Zeit zwischen der Probennahme und der Analyse in Besitz der jeweiligen Probe war. Das Schiedsgericht stellt fest, dass die Aufzeichnungen diesbezüglich lückenlos sind.
143. Was die Proben anbelangt, zu denen kein ISU-Formular vorgelegt wurde, so ist die Chain-of-Custody dann zuverlässig, wenn die ISU nachweisen kann, dass die Probe in einwandfreiem Zustand im Labor ankam, zur Athletin gehörte und nicht manipuliert worden war (vgl. CAS2007/A/1394 *Landis v. USADA*, S. 31-34, das sich mit vergleichbaren Sachverhalten befasste). Tatsächlich wurde mit den von der ISU vorgelegten und in der mündlichen Verhandlung erhobenen Beweisen zweifelsfrei nachgewiesen, dass die Proben zu Frau Pechstein gehörten, insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass die

ISU-Barcodes vom Advia automatisch erkannt und den Analyseergebnissen zugeordnet werden.

144. Frau Pechstein behauptet weiter, dass die Proben nicht ordnungsgemäß gekühlt transportiert wurden und dass es möglich ist, dass sie durch niedrige Temperaturen in Mitleidenschaft gezogen wurden. Die Beweisaufnahme des Schiedsgerichts lässt keine ernsthaften Zweifel an den Transportbedingungen. Tatsächlich haben die Labors bestätigt, dass die versiegelten Behälter und die Röhrchen in einem einwandfreien Zustand eingegangen sind, und wurde nachgewiesen, dass in dem Fall, dass die Analyse nicht vor Ort sondern in einem Labor erfolgte, sich dieses Labor in der Nähe des Ortes befand, an dem die Probennahme erfolgte, und die Proben am selben Tag beim Labor eingingen. Auf jeden Fall hat das Schiedsgericht in der mündlichen Verhandlung überzeugenden Sachverständigenbeweis gehört, der erklärt, dass eine Degradation der Probe der Athletin mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, da alle ihre mittleren Erythrozytenvolumenwerte (MCV) an der unteren Grenze des Normbereichs lagen, und dass eine Verzögerung der Analyse sich zugunsten der Athletin auswirken würde, da die Anzahl der Retikulozyten sinken würde.
145. Die Athletin behauptet ferner, dass die Proben nicht einzeln versiegelt waren und dass die ISU daher nicht alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen habe, um eine Manipulation der Proben zu verhüten. Das Schiedsgericht hält zunächst fest, dass der einschlägige Teil der ISU-Formulare wie folgt lautet: *„Wurden die Behälter im Inneren geöffnet, so ist die Chain-of-Custody ungültig“*. Ein derartiger Vorfall wurde weder auf den ISU-Formularen verzeichnet noch anderweitig gemeldet noch von den Zeugen erinnert.
146. Ferner erfordert es der Analyseablauf der Labors nicht, dass Angehörige des Laborpersonals den Verschluss des Röhrchens öffnen müssen, da die Probe direkt aus dem Behälter in das Analysegerät eingesetzt wird. Wie bereits erklärt wurde, ermittelt das Labor (mit Hilfe eines automatisch arbeitenden Geräts) – anders als bei Dopingtests, bei denen das Labor (in einem komplizierten und teuren Untersuchungsverfahren) nach verbotenen Wirkstoffen fahndet, die ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis liefern, – beim Blutscreening lediglich bestimmte Blutparameter. Frau Dr. Moran gab folgende, vom Schiedsgericht als aussagekräftig erachtete, Erklärung ab: *«Das Röhrchen fasst nicht mehr als 3 ml. Wollte man etwas hinzugeben, müsste der Verschluss entfernt werden. Würde man eine Substanz hinzugeben, würde die den Test nicht positiv machen. Würde man eine Flüssigkeit hinzugeben, die nicht denselben pH-Wert wie der Körper [der Athletin] hat, würden alle Zellen zerstört werden. Das Einzige, was die Zelle[n] nicht zerstören würde,*

wäre Kochsalzlösung. Wenn es irgendwie gelänge, Kochsalzlösung zuzugeben, wäre dies zum Vorteil der Athletin, da dies zu einer Hämodilution und niedrigeren Parametern führen würde.» (Hervorhebung hinzugefügt).

147. Es ist zu beachten, dass weder Frau Pechstein noch irgendeiner der Sachverständigen oder Zeugen, die vor diesem Schiedsgericht aussagten, irgendeinen Anhaltspunkt dafür lieferten, *wie* und *warum* jemand die anonymen Proben der Athletin manipuliert und die mit den Advia-Geräten der diversen Labors ermittelten Blutparameterwerte geändert haben könnte.
148. Vor dem oben genannten Hintergrund ist das Schiedsgericht zu der Überzeugung gelangt, dass eine zuverlässige Chain-of-Custody der Blutproben zwischen den Entnahmeorten und den verschiedenen Labors, in denen das Advia eingesetzt wird, gegeben war.

H) DAS ADVIA

149. Das Schiedsgericht hält fest, dass die Blutproben von Frau Pechstein (und aller anderen Elite-Eisschnellläufer) von der ISU in fast allen Fällen mit dem Advia untersucht wurden, einem Diagnostikgerät, das seit der Übernahme der Diagnostic Division der Bayer Healthcare im Jahre 2006 mittlerweile von Siemens hergestellt wird.
150. In sehr wenigen Fällen hat die ISU auf ein anderes bekanntes Analysegerät für Blutproben zurückgegriffen, nämlich auf das Sysmex des Herstellers Sysmex Corporation („Sysmex“).
151. Beim Advia handelt es sich um ein modernes laserbasiertes Hämatologie-Analysesystem, das zweifelsohne in europäischen Krankenhäusern und Labors weit verbreiteten Einsatz findet. Rund viertausend Advia-Geräte werden derzeit weltweit eingesetzt. Alle Sachverständigen waren sich einig, dass es sich im Allgemeinen um ein zuverlässiges Gerät handelt, das offensichtlich richtig kalibriert werden muss. Ein von der Athletin benannter Zeuge (Dr. Röcker, Leiter des Labors 28 in Berlin) sagte in der mündlichen Verhandlung aus, dass er das Advia mag und es täglich in seinem eigenen Labor eingesetzt wird. Ein anderer Sachverständige der Beschwerdeführerinnen, Prof. Jelkmann, erklärte vor der ISU-Disziplinarkommission, dass „*sie* [die Advia-Geräte] *bei korrektem Gebrauch zuverlässig sind*“.

152. Das Schiedsgericht entnimmt der Beweisaufnahme, dass das Advia im Allgemeinen dazu tendiert, höhere Retikulozyten-Werte zu liefern als das Sysmex. Angesichts dieses Unterschieds zwischen den beiden Geräten und der Tatsache, dass es für die Erstellung von Blutprofilen wichtig ist, immer dieselbe Technik zu verwenden, wird das Schiedsgericht die Blutwerte der Athletin, die mit einem Sysmex ermittelt wurden, nicht berücksichtigen und nur die Werte aus Analysen mit dem Advia in Betracht ziehen. Auf diese Weise ist das Schiedsgericht überzeugt, dass alle Werte miteinander vergleichbar sind, und zwar insbesondere weil die Kalibrierung des Advia stets nach demselben Protokoll von Bayer/Siemens erfolgte.
153. Der Hersteller des Advia hat ein 47-seitiges Protokoll mit dem Namen „*Using the Advia 120 for Sports Event*“ (nachstehend „*Advia Sports Protocol*“) herausgegeben, in dem er Anleitungen gibt für die Kalibrierung, Bedienung und Handhabung des Advia bei Sportveranstaltungen, bei denen die Blutproben von Athleten getestet werden sollen. Die ISU verlangt von den Labors, mit denen sie zusammenarbeitet, dass sie das *Advia Sports Protocol* bei der Ermittlung der Blutwerte der von der ISU erhobenen Blutproben befolgen.
154. Das Schiedsgericht hat in der mündlichen Verhandlung die umfangreichen Beweise gehört, die Herr Tor Tverli vorgetragen hat, der *Senior Field Service Engineer* für die Hämatologie-Systeme der Advia-Reihe ist und sich mit der Einführung des Advia in den späten 90er Jahren auf das Gerät spezialisiert hat. Herr Tverli bestätigte, dass er am 20. Januar 2009 eine regelmäßige Wartung an dem Advia-Gerät in Hamar durchführte und dass er dieses Gerät am 4. Februar 2009, zwei Tage, bevor die Athletin am Vortag der Eisschnelllauf-Mehrkampfweltmeisterschaft getestet wurde, nach dem *Advia Sports Protocol* kalibrierte. Er hatte das Advia auch 2008 vor dem ISU-Weltcup in Hamar kalibriert.
155. Herr Tverli erklärte detailliert das vierstündige Procedere, das er durchführte, um die Parameter des Advia feineinzustellen und die Richtigkeit der ermittelten Ergebnisse zu gewährleisten. Das *Advia Sports Protocol* ist ein spezielles Verfahren, das drei Kontrollstufen und zahlreiche Justierungen anhand von fünf Norm-Blutproben beinhaltet. Das Schiedsgericht hält fest, dass es sich um ein anspruchsvolles Verfahren handelt, das komplexer als die „Standard“-Kalibrierung für gewöhnliche Diagnostikzwecke in Labors oder Krankenhäusern ist. Das Schiedsgericht ist aufgrund der

Beweisaussage von Herrn Tverli davon überzeugt, dass durch das Kalibrierungsverfahren des *Advia Sports Protocol* das Risiko fehlerhafter Ergebnisse auf ein angemessenes Niveau reduziert, wenn nicht gar nahezu ausgeschaltet wird.

156. Ferner verweist das Schiedsgericht auf die Aussage der medizinisch-technischen Laborassistentin Frau Kjersti Skaug, die das *Advia* im Labor in Hamar bediente. Frau Skaug bestätigte, dass in Hamar sowohl am 6. als auch 7. Februar 2009 ein Komplettcheck, der so genannte „*Daily Calibration Check*“, der eine Reinigung des Geräts und den Durchlauf von fünf Norm-Blutproben beinhaltet, ohne Probleme durchgeführt wurde, bevor die Proben der Eisschnellläufer analysiert wurden. Frau Skaug sagte ferner aus, dass das Routineverfahren, alle Proben zweimal durchlaufen zu lassen, ohne Zwischenfälle durchgeführt wurde. Zu diesem konkreten Sachverhalt erklärt Prof. Kuipers, dass das zweimalige Durchlaufen des *Advia* für alle ISU-Proben unabhängig vom Labor üblich ist. Das Schiedsgericht hält fest, dass es sich hierbei um eine Vorgabe auf Seite 15 des *Advia Sports Protocol* handelt.
157. Was die Analysen der anderen Proben von Frau Pechstein anbelangt, so betont das Schiedsgericht, dass die oben genannten fünf Labors, die diese Proben bearbeiteten (siehe Abs.130 oben), schriftlich bestätigten, dass sie jeweils am selben Tag, an dem die Proben von Frau Pechstein analysiert wurden, vor dem Blutscreening im Auftrag der ISU ihr eigenes *Advia* nach dem *Advia Sports Protocol* kalibrierten.
158. Aufgrund der vorstehenden Beweise ist das Schiedsgericht davon überzeugt, aus den Blutwerten von Frau Pechstein getrost Schlüsse ziehen zu können. Auch wenn Dr. Kruse, ein von den Beschwerdeführerinnen benannter Sachverständiger, darauf bestand, dass „man Fehler nicht vollkommen ausschließen kann“, merkt das Schiedsgericht an, dass die Beweisaufnahme keinen relevanten Beweis für eine konkrete fehlerhafte Funktionsweise der von der ISU eingesetzten *Advia*-Geräte ergab, und dass keine Kritik an der Richtigkeit und Tauglichkeit des *Advia Sports Protocol* erhoben wurde. Die Behauptung der Athletin, dass die unterschiedlichen MCHC-Werte (MCHC gibt das Verhältnis von Hämoglobin zu Hämatokrit an), die aus den zwei verschiedenen am 7. Februar 2009 in Hamar (zu unterschiedlichen Uhrzeiten) genommenen Proben ermittelt wurden, auf einen Messfehler hinweisen würden, wurde durch die Erklärung von Prof. Gassmann, dass eine Abweichung von 0,1 g/dl bei Hämoglobin und eine Abweichung von 0,02 bei Hämatokrit durchaus zwischen zwei am selben Tag genommenen Proben auftreten kann, überzeugend entkräftet. Das Schiedsgericht hat zudem nachgewiesen, dass

die Behauptung der Athletin, dass die Kalibrierung in den verschiedenen Labors unterschiedlich war, weil in bestimmten Labors die Retikulozyten-Werte konstant hoch waren, nicht richtig ist, da beispielsweise der in Hamar 2009 gemessene Durchschnittswert 1,54% betrug und der zweithöchste Wert eines Sportlers bei etwa 2,30% lag, wie Prof. Kuipers in der mündlichen Verhandlung aussagte.

159. Darüber hinaus gehen, laut der Beweisaufnahme des Schiedsgerichts, die Blutwerte aller anderen Eisschnellläufer (die entweder bei derselben Wettkampfveranstaltung in Hamar oder bei früheren Gelegenheiten getestet wurden) mit einer korrekten Funktionsweise des Advia konform. Es wäre nach Ansicht des Schiedsgerichts äußerst unwahrscheinlich und unvernünftig, ein mehrmaliges Auftreten von Analysefehlern allein bei Frau Pechstein anzunehmen. Daher ist das Schiedsgericht angesichts der ihm vorliegenden Beweismittel der Auffassung, dass durch die Vorgaben des *Advia Sports Protocol* sichergestellt ist, dass das Advia zuverlässige Ergebnisse zum Zwecke des Dopingnachweises liefert.
160. In diesem Zusammenhang hält das Schiedsgericht fest, dass schließlich automatisch arbeitende Hämatologie-Analysesysteme wie das Advia von Krankenhäusern und Labors im Tagesgeschäft ständig eingesetzt werden und dabei sowohl Ärzte als auch einfache Mitarbeiter medizinische Sachverhalte beurteilen und Entscheidungen – im wahrsten Sinne des Wortes – über Leben und Tod fällen, wobei sie sich voll auf die Werte verlassen, die diese Systeme liefern. Angesichts dieser Tatsache wäre es nicht nachvollziehbar, mangels Beweis, dass die vom Advia registrierten hämatologischen Daten unglaubwürdig sind, diese Daten in Zusammenhang mit einer Disziplinarsache außer Acht zu lassen.
161. Im Ergebnis ist das Schiedsgericht davon überzeugt, dass es sich beim Advia um ein zuverlässiges Gerät handelt und dass dieses Gerät im Auftrag der ISU ordnungsgemäß für die Analyse der Blutproben von Frau Pechstein und anderer Elite-Eisschnellläufer und für die Ermittlung hinreichend korrekter Blutwerte eingesetzt wurde.

I) ÜBERMITTLUNG UND SPEICHERUNG VON WERTEN IN DER ISU-DATENBANK

162. Eines der wichtigsten Elemente des Advia, das bei der Analyse der Proben von Frau Pechstein (und aller anderen Weltelite-Eisschnellläufer) genutzt wurde, ist die Software des Geräts, mit deren Hilfe die Rohdaten aus der

Analyse digital in eine Datei exportiert werden können. Danach ist es für den Bediener des Advia recht einfach, die Datei als Anhang zu einer E-Mail an den Medizinischen Berater der ISI zu senden. Wie Dr. Alofs, der die Struktur der ISU-Datenbank nach 2005 konzipierte und entwickelte, erklärte, verarbeitet die Software der ISU die Rohdaten und ordnet die Ergebnisse dem jeweiligen Eisschnellläufer mit Hilfe des Barcodes der Probe zu. Dieser einmalig vergebene Barcode ist bereits – seit dem Zeitpunkt der Blutentnahme – mit einem bestimmten Eisschnellläufer verbunden, weshalb die Ergebnisse in der ISU-Datenbank einzelnen Personen zugeordnet werden können. Sobald der Medizinische Berater der ISI die Ergebnisse vom Labor erhalten hat, lässt er das Programm durchlaufen, wobei 421 Spalten mit Analyse-daten, einschließlich Datum und Uhrzeit der Analyse, automatisch in die ISU-Datenbank importiert werden. Der Benutzer des Programms ist nicht autorisiert, auf andere Funktionen als die vom Programm angebotenen Standard-Datenbankfunktionen zuzugreifen. Eine manuelle Eintragung von Daten erfolgte lediglich in einigen wenigen Fällen, in denen das für das Probenscreening verwendete Gerät keine Rohdaten übermittelte.

163. Das Schiedsgericht weist darauf hin, dass das obige Verfahren und die von Dr. Alofs entwickelte ISU-Datenbank von den Beschwerdeführerinnen nicht in Frage gestellt bzw. angefochten wurde. Vielmehr behauptet Frau Pechstein, dass a) die Ergebnisse von vierzehn Blutproben, die der Athletin entnommen wurden, nicht in der ISU-Datenbank auftauchen würden, dass b) bei elf Proben der Barcode bei der Dopingkontrolle nicht derselbe wie in der ISU-Datenbank sei, [und] dass c) es in Bezug auf die Werte der Athletin Unstimmigkeiten bzw. fehlende Daten gäbe, die die ISU nicht erklären konnte.
164. Erstens: Die Parteien sind sich darüber einig, dass die ISU-Datenbank nur Werte von Blutproben enthält, die im Rahmen des ISU-Blutprofilierungsprogramms erhoben wurden. Nicht in der ISU-Datenbank erfasst sind Blutproben, die mit der Absicht entnommen und analysiert wurden, verbotene Wirkstoffe im Sinne der einschlägigen Regeln direkt aufzudecken. Die Athletin stützt ihre Argumentation auf die Dopingkontrollformulare, die derzeit in ihrem Besitz sind. Allerdings handelt es sich bei neun der vierzehn angeblich „fehlenden“ Tests um Tests, die von der WADA oder dem IOC angeordnet wurden, und die Blutproben wurden nur auf verbotene Wirkstoffe hin analysiert. Dies belegen die Mitteilung der WADA vom 4. August 2009 und das jeweilige Datum, an dem die drei Proben in Zusammenhang mit den Olympischen Winterspielen 2006 in Turin genommen wurden. Die am 20. September 2004 genommene Probe ist in der ISU-Datenbank

verzeichnet. Eine am 20. Juni 2005 genommene Probe wurde wegen zu starker Kühlung während des Transports vom Labor Kreischa nicht vollständig analysiert; dasselbe Labor bestätigt mit Schreiben vom 24. Juni 2006, dass die roten Blutkörperchen zerstört waren und der Barcode so gut wie unlesbar war. Die Werte der am 10. Oktober 2008 entnommenen Probe wurden zunächst per Fax und dann per E-Mail in einem unbekanntem Format übermittelt, das die ISU erst öffnen konnte, nachdem die Klage eingereicht worden war; die ISU erklärte jedoch, dass die Werte der Athletin an diesem Tag normal waren. Schließlich wurden die am 4. Juni und 27. November 2008 entnommenen Proben nicht berücksichtigt, da die Analyse entweder gar nicht erfolgte oder keine Retikulozyten-Werte enthielt, wie die von der ISU vorgelegten Beweismittel belegen.

165. Zweitens: Hinsichtlich der angeblichen Fehler bei den Barcodes von elf Proben akzeptiert das Schiedsgericht das Vorbringen der ISU, dass die ISU bei den sieben älteren Proben, als sich die ISU-Datenbank noch in der Entwicklungsphase befand, den Barcode auf dem Röhrchen zwecks besseren Datenmanagements einfach um eine oder mehrere Ziffern erweitert habe; so erscheint zum Beispiel statt der Nr. 139 die Nr. 2139 in der ISU-Datenbank, weil die ISU die Ziffer „2“ als Kennziffer für männliche Eisschnellläufer in den Code aufnahm. Die anderen vier Proben erhielten von der ISU einen anderen Barcode als auf dem Röhrchen, weil die Dopingkontrolleure die ISU-Barcodes bei der Kontrolle aus logistischen Gründen nicht verwendet hatten und die Software die verwendeten Barcodes nicht erkennen konnte. In Anbetracht der einschlägigen Berichte des Labors in Kreischa, das sämtliche der Proben analysierte, und der in der mündlichen Verhandlung gemachten Aussage von Frau Rebecca Cairns, der *ISU Anti Doping Administrator*, die die Probennummern auf den Dopingkontrollformularen und Laborberichten mit den von der ISU vergebenen Barcodes abglich, ist das Schiedsgericht der Ansicht, dass die Ergebnisse aller elf Proben ordnungsgemäß in der ISU-Datenbank gespeichert wurden.
166. Da alle elf Proben in Zeitraum zwischen 2000 und 2005 genommen wurden, hält das Schiedsgericht jedenfalls fest, dass sich die ISU bei ihrem Vortrag vor dem CAS im Wesentlichen auf Tests stützte, die ab dem 15. November 2007 durchgeführt wurden: *„die ‚diversen Tests‘, die die Medizinischen Berater und die Medizinischen Experten der ISU für ausreichend erachteten, um ‚Rückschlüsse‘ auf eine exogene Blutmanipulation durch die Beschwerdeführerin ‚zu ziehen‘, beschränken sich auf Tests, die am 15. November*

2007 und später durchgeführt wurden. Dementsprechend geht die Beschwerdegegnerin nicht noch einmal auf die behaupteten Fehler ein, die den Zeitraum zwischen 2000 und 2006 betreffen[...]“ (Erwiderung der Beschwerdegegnerin, Seite 25).

167. Drittens: Hinsichtlich der ordnungsgemäßen Erfassung der Werte in der ISU-Datenbank weist das Schiedsgericht zunächst darauf hin, dass in einem Fall, d. h. bei der am 18. November 2005 entnommenen Probe, eine andere Maßeinheit¹ für die absolute Retikulozytenzahl verwendet wurde. Keine Partei führte dieses Thema weiter aus und die vorliegenden Beweise zeigen, dass, mit Ausnahme dieses einen Falls, von der ISU stets dieselbe Maßeinheit* für die absolute** Retikulozytenzahl verwendet wurde. Ferner merkt das Schiedsgericht an, dass die Maßeinheit* für den Retikulozyten-Wert [A. d. Ü.: die relative Retikulozytenzahl] im vorliegenden Fall außer Frage steht. In Bezug auf die Tatsache, dass die MCV-Werte in der Exceltabelle für die Tests am 2. März 2005, 11. Februar 2006, 11. Januar 2007 und 1. März 2007 fehlen, merkt das Schiedsgericht an, dass es sich dabei um Tests handelt, auf die sich die ISU nicht mehr stützt. Die Tatsache, dass die Daten über die absoluten Retikulozyten- und die Gesamtzellenzahlen für den 24. November 2007 (Trainingskontrolle) in der von der ISU vorgelegten Exceltabelle fehlen, erachtet das Schiedsgericht als irrelevant, da alle anderen wichtigen Werte, wie Hämoglobin-, Hämatokrit- und Retikulozyten-Wert, vorhanden sind.
168. Ferner wurden dem Schiedsgericht detaillierte Laborberichte zu mehreren Analysen vorgelegt, aus denen hervorgeht, dass es sich bei den in der ISU-Datenbank verzeichneten Retikulozyten-Werten meistens um Durchschnittswerte aus den für jede Blutprobe zwei- (oder mehr-)mals erfolgten Analyse-durchläufen des Advia handelt. Es ist zu beachten, dass die zwei- (oder mehr-)malige Analyse derselben Probe aus Gründen der Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Ergebnisse und somit zum Vorteil der Athleten erfolgt. Das Schiedsgericht ist davon überzeugt, dass sich diese Durchschnittswerte für eine Bewertung im Zusammenhang mit Artikel 2.2 der ISU-ADR eignen. Dies gilt insbesondere für die wichtigen Blutproben, die am 7. Februar 2009 in Hamar analysiert und ermittelt wurden; an diesem Tag wurden zwei Proben entnommen, von denen jede viermal analysiert wurde; der Durchschnittswert für jede Probe (3,535% und 3,3775%) wurde, um die Anforderungen der Software zu erfüllen, auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet (3,54% und 3,38%) in die ISU-Datenbank eingetragen. Denselben Genauigkeitsgrad spiegeln - *ex multis* - die Werte der Tests wider, die am 8., 10. und 11. Januar 2009 in Lelystad sowie am 15. und 17. November 2007 in Calgary durchgeführt wurden. Die wenigen Male, dass die ISU den Wert

¹ Anm. d. Übers.: Wörtliche Übersetzung, die vermutlich als „Messgröße, nämlich die absolute Retikulozytenzahl“ zu verstehen ist.

** Anm. d. Übers.: „absolute“ widerspricht der Tatsache, dass im vorliegenden Verfahren stets die „relative Retikulozytenzahl“ betrachtet wird.

der ersten bzw. der zweiten Messung anstatt des Durchschnittswerts in ihre Datenbank eintrug, war bei Tests in den Jahren 2000 und 2002; das Schiedsgericht wird diese Werte nicht berücksichtigen.

169. Aus den vorstehend genannten Gründen ist das Schiedsgericht überzeugt, dass, im Hinblick auf die am 15. November 2007 verzeichneten Blutwerte von Frau Pechstein, die Übertragung dieser Werte an die ISU-Datenbank und die Speicherung in der ISU-Datenbank ordnungsgemäß erfolgten und zuverlässige Daten liefern.

J) DIE BLUTWERTE VON FRAU PECHSTEIN

170. Ein großer Teil des vorliegenden Falls wurde der Bewertung der Blutwerte von Frau Pechstein gewidmet. Insbesondere konzentrierte sich die Debatte auf die sehr hohen Retikulozyten-Werte, die in einigen Fällen, vor allem in Hamar 2009, gemessen wurden, und auf die Schwankung dieser Werte (siehe Abs. 7-11 oben). Tatsächlich waren sich alle Sachverständigen einig, dass es sich beim Retikulozyten-Wert um einen sehr stabilen Parameter handelt, da er nicht durch exogene Hämodilution – d. h. eine Erhöhung des Flüssigkeitsanteils des Blutes und somit des Plasmavolumens, die zu einer verringerten Konzentration der roten Blutkörperchen im Blut führt – oder durch andere unnatürliche Methoden, mit denen die Werte für Hämoglobin, Hämatokrit und absolute Retikulozyten gesenkt werden, beeinflusst werden kann. Anders ausgedrückt, hat ein Sportler, der betrügt, nach dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Forschung keine Möglichkeit, einen auf Blutdoping zurückzuführenden Anstieg der Retikulozytenzahl zu verbergen.

(a) Inter-individuelle Abnormalität des hohen relativen Retikulozyten-Werts der Athletin

171. Das Schiedsgericht hält fest, dass es einen breiten Konsens unter den Experten darüber gibt, dass Frau Pechsteins Retikulozyten-Werte um die 3,5% in inter-individueller Hinsicht (d. h. im Vergleich zur allgemeinen Bevölkerung in Europa und zu anderen Athleten) abnormal sind. Konkret auf Eisschnellläufer bezogen sagte Prof. Kuipers aus, dass die hohen Retikulozyten-Werte, die in Hamar 2009 gemessen wurden, viel höher als die höchsten Werte der anderen Eisschnellläufer waren, die am selben Wettkampf teilnahmen.
172. Es ist sogar so, dass einige der Sachverständigen, die im vorliegenden Fall als Zeugen aussagten, versicherten, dass sie im Laufe ihres gesamten Berufslebens noch nie derartige Werte bei einem gesunden Menschen, auch nicht bei Sportlern, gesehen hätten.

Prof. Kuipers sagte in der mündlichen Verhandlung aus, dass der Durchschnittswert für Sportlerinnen, der aus allen Retikulozyten-Werten errechnet wurde, die die ISU von den Eisschnellläuferinnen und Eisschnellläufern in den letzten zehn Jahren (ca. 970 Männer und 680 Frauen) ermittelt hat, im Bereich von 0,47-2,31% liege.

173. Das Schiedsgericht hält fest, dass selbst das deutsche Labor, das die Athletin für ihre Tests wählte (das Labor 28 in Berlin), in seinen Analyseunterlagen Retikulozyten-Werte von 0,5-2,5% als Referenzbereich angibt.
174. Die inter-individuelle Abnormalität eines relativen Retikulozyten-Werts von ca. 3,5% wird durch die neuere wissenschaftliche Literatur bestätigt, die automatisierte Messmethoden zugrunde legt (d. h. moderne Geräte, wie das Advia, nutzt, da das veraltete manuelle Verfahren, bei dem die in einem Mikroskop sichtbaren Retikulozyten gezählt werden, deutlich ungenauer war). In einem vor kurzem veröffentlichten Artikel von Prof. Banfi, einer anerkannten Autorität auf diesem Gebiet, heißt es, dass *“Retikulozytenkonzentrationen von <0,4% bzw. >2,6% bei der allgemeinen Bevölkerung und auch bei Sportlern als abnormale Werte interpretiert werden können“* (G. BANFI, *Reticulocytes in Sports Medicine*, in *Sports Med*, 2008, 38:3, 1-24).
175. Die Beschwerdeführerinnen stützten ihre Behauptung, dass ein oberer Referenzwert von 4,1% für die weibliche Bevölkerung akzeptabel sei, auf die Referenzwerte, die einer ihrer Sachverständigen (Prof. Jelkmann) im *Taschenbuch der medizinisch-klinischen Diagnostik* (73. Auflage 2000) von P.C. Scriba und A. Pforte gefunden hatte. Dasselbe Buch gibt einen oberen Referenzwert von 2,5% für die männliche Bevölkerung an. Das Schiedsgericht hält jedoch fest, dass das genannte Werk fast zehn Jahre alt ist, es sich um ein allgemeinmedizinisches Taschenbuch handelt, das diesem Thema nur wenige Zeilen widmet, und es aus einem alten medizinischen Werk hervorgegangen ist (dessen ursprüngliche Autoren im 19. Jahrhundert geboren wurden). Tatsächlich ist das Schiedsgericht der Auffassung, dass dieses Werk für die Zwecke dieses Verfahrens nicht glaubwürdig ist, weil die darin genannten Referenzwerte für die relative Retikulozytenzahl auf Daten beruhen, die vor der Einführung von Geräten gewonnen wurden, die eine automatische Zählung der Retikulozyten ermöglichen, wie von Prof. d'Onofrio, einem renommierten Hämatologen und Verfasser zahlreicher Werke zu hämatologischen Themen, wie folgt überzeugend erklärt wurde:
«Der an einer Stelle gefundene, oberer Referenzwert von 4,1% für die relative Retikulozytenzahl bei Frauen, der im Sachverständigengutachten von Dr. Jelkmann genannt wird, steht im offenen Widerspruch zu den hunderten Fundstellen in der medizinischen Literatur und dem klinischen Alltag. Würde ein Arzt einen derartigen Wert bei einem Patienten für normal erachten, würde er die Diagnose schwerer und sogar tödlicher Blutkrankheiten verfehlen.»

Diese „merkwürdige Bandbreite“ lässt sich plausibel damit erklären, dass sie sich auf die Zeit vor der Automatisierung bezieht, als die Retikulozyten mit dem Mikroskop gezählt wurden und die Ungenauigkeit des Verfahrens für einen breiteren (wenn auch normalerweise nicht so breiten) Referenzbereich verantwortlich war. Diese Erklärung wird dadurch bestätigt, dass der Text in Abschnitt “2.5.8 Reticulozyten“, Seite 45, seltsamerweise nur von manuellen mikroskopischen Verfahren spricht, die seit Mitte der 90er Jahre veraltet sind. Der fehlende Verweis auf die automatisierten durchflusszytometrischen Verfahren, die es seither gibt (und die heute als einzige im Labor angewendet werden), legt nahe, dass es sich bei diesem Abschnitt um ein Relikt aus der Vergangenheit handelt. Es ist in etwa so, als wäre in einem Text über den Straßenverkehr von Pferden und Fahrrädern, aber nicht von Autos die Rede: offensichtlich würde die Durchschnittsgeschwindigkeit nicht die heutige Realität widerspiegeln. Hinzu kommt noch, dass ein Großteil der Literatur die Auffassung teilt, dass es keine Unterschiede in den Retikulozytenwerten zwischen Männern und Frauen gibt.» (Prof. d'Onofrios Bericht vom 22. August 2009)

176. Das Schiedsgericht merkt an, dass keiner der Sachverständigen dieser eindringlichen Erklärung von Prof. d'Onofrio in der mündlichen Verhandlung widersprach.
177. Daher ist das Schiedsgericht davon überzeugt, dass es sich bei den Retikulozyten-Werten von 3,49%, 3,54% und 3,38%, die die Athletin am 6. und 7. Februar 2009 in Hamar aufwies, in inter-individueller Hinsicht (d. h. im Vergleich sowohl zur allgemeinen Bevölkerung in Europa als auch zu anderen Elite-Eisschnellläufern) um abnormale Werte handelt.

(b) Intra-individuelle Abnormalität des hohen relativen Retikulozyten-Werts der Athletin

178. Das Schiedsgericht muss ferner die hohen Retikulozyten-Werte, die die Athletin am 6. und 7. Februar 2009 in Hamar aufwies, hinsichtlich des intra-individuellen Unterschieds bewerten. Tatsächlich ist eines der Hauptargumente der Beschwerdeführerinnen und ihrer Sachverständigen, dass Frau Pechstein von Natur aus hohe Retikulozyten-Werte habe und diese folglich weder mit den Werten der allgemeinen Bevölkerung noch mit den Werten anderer Eisschnellläufer verglichen werden können (eine Ansicht, die die Sachverständigen der Beschwerdegegnerin permanent widerlegten).
179. Diesbezüglich berücksichtigt das Schiedsgericht, um ein akzeptables Langzeit-Blutprofil der Athletin erstellen zu können, die letzten siebzehn Retikulozyten-Werte der Athletin vor dem 6. Februar 2009, d. h. alle Werte, die zwischen dem Weltcup am 17. November 2007 in Calgary – als die Athletin ebenfalls einen abnormalen Wert von 3,75% aufwies, was das einzige andere Mal ist, dass in der ISU-Datenbank ein Retikulozyten-Wert über

3,0% verzeichnet wurde – und der Eisschnelllauf-Mehrkampfweltmeisterschaft im Februar 2009 in Hamar.

180. Auf der Grundlage der im vorliegenden Verfahren aufgenommenen wissenschaftlichen Beweise ist das Schiedsgericht zu der Auffassung gelangt, dass siebzehn Tests in einem Zeitraum von fünfzehn Monaten eine mehr als akzeptable Grundlage für die Erstellung eines individuellen Langzeitprofils der Retikulozyten-Werte von Frau Pechstein bilden. Diesbezüglich gewinnt das Schiedsgericht seine Überzeugung daraus, dass Abschnitt 4.2 der *WADA Draft Biological Passport Guidelines*, auch wenn die WADA Guidelines an sich auf den vorliegenden Fall sicher nicht anzuwenden sind, besagt, dass drei Tests einen akzeptablen Ausgangspunkt für die Erstellung eines individuellen Biologischen Passes bilden:
- «Die Aussagekraft des Biologischen Passes nimmt mit der Anzahl der Tests zu. Insbesondere können nach der Erhebung der ersten drei Werte die intra-individuellen Abweichungen auf ein akzeptables Niveau reduziert werden. Die Aussagekraft des Biologischen Passes wird also enorm verbessert, wenn die Anzahl der Tests pro Athlet größer als drei ist, und es wird angeraten, ständig Tests durchzuführen.»* (Hervorhebung hinzugefügt).
181. Das Schiedsgericht hält fest, dass der durchschnittliche Retikulozyten-Wert der Athletin aus den genannten siebzehn Tests 2,10% beträgt, was recht hoch (und nach Angaben der Sachverständigen der Beschwerdegegnerin an sich äußerst verdächtig ist, wenn man bedenkt, dass bei manchen Labors der obere Referenzwert 2,0% ist) aber immer noch innerhalb eines relativ normalen Bereichs ist. Der höchste Wert der siebzehn Tests ist 2,84% (am 24. Januar 2008, während des Hamar-Weltcups dieser Saison); der niedrigste Wert 1,27% (am 6. Dezember 2007, während des Heerenveen -Weltcups dieser Saison).
182. Interessanterweise ergeben sich, wie das Schiedsgericht festhält, sehr ähnliche Werte aus den (zwölf mit einem Advia und acht mit einem Sysmex durchgeführten) Analysen, die (auf Wunsch der Athletin und ohne Beteiligung der ISU) durch ein von der Athletin gewähltes Labor (Labor 28 in Berlin) bei diversen Tests zwischen dem 21. Juli 2009 und dem 29. September 2009 mit den Blutproben der Athletin durchgeführt wurden. Tatsächlich beträgt der durchschnittliche Retikulozyten-Wert der Athletin aus den zwölf Tests (da aus nahe liegenden Gründen der Vergleichbarkeit nur die mit dem Advia durchgeführten Analysen berücksichtigt werden) 2,1%, wobei der höchste Wert bei 2,9% und der niedrigste Wert bei 1,2% liegt. Dementsprechend ist das Schiedsgericht – auch wenn es keine Garantie dafür gibt, dass das Blut der Athletin zum Zeitpunkt der Erhebung der oben genannten

Werte nicht durch eine exogene Stimulation der Bildung roter Blutkörperchen beeinflusst wurde – der Meinung, dass der Mittelwert von 2,1% mit Sicherheit als Vergleichsgrundlage für die am 6. und 7. Februar 2009 in Hamar gemessenen Retikulozyten-Werte der Athletin zugunsten der Athletin herangezogen werden kann.

183. Unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Beweisaufnahme ist das Schiedsgericht zu der Überzeugung gelangt, dass die im Februar 2009 in Hamar ermittelten Werte der Athletin (3,49%, 3,54% und 3,38%) selbst im Vergleich zu ihren eigenen Retikulozyten-Werten abnormal sind. In Anbetracht der, auf der von Prof. Banfi auf diesem Gebiet betriebenen Forschung beruhenden, Tatsache, dass „*die kritische Differenz (eine Differenz, die sich aus der analytischen und biologischen, intra-individuellen Varianz berechnet, die höher als die physiologisch erwartbare Varianz und durch externe Faktoren bedingt ist) für die Retikulozytendaten rechnerisch zwischen 24,1% und 36,1% liegt*“ (Zitat aus dem 2008 veröffentlichten, in Abs. 174 oben genannten Werk von Prof. Banfi in der Expertise von Prof. d’Onofrio vom 25. Mai 2009), liegen die Retikulozyten-Werte von 3,49%, 3,54% und 3,38% ausgehend vom bei 2,10% liegenden Mittelwert der Athletin mit Sicherheit über dem Maximalwert der kritischen Differenz von 36,1% (der eine akzeptablen Höchstwert von 2,85% mit sich bringen würde).
184. Auch im Hinblick auf die intra-individuellen Schwankungen hält das Schiedsgericht fest, dass die Veränderungen der Retikulozyten-Werte der Athletin von 1,74% am 8. Januar 2009 zu 3,49% am 6. Februar 2009 (was +100,6% in weniger als einem Monat entspricht) und dann zu 1,37% am 18. Februar 2009 (was -60,7% in weniger als zwei Wochen entspricht) ebenfalls auffällig sind. Diesbezüglich ist das Schiedsgericht aufgrund der wissenschaftlichen Beweisaufnahme der Ansicht, dass derartige Veränderungen ebenfalls abnormal sind. Das Schiedsgericht hält fest, dass sogar die Beschwerdeführerinnen bestätigen, dass der Retikulozyten-Wert im Falle eines EPO-Missbrauchs abrupt sinkt; dennoch argumentieren die Beschwerdeführerinnen, dass er, um eine Manipulation des Blutes nachweisen zu können, unter 0,50% sinken müsse, und dass ein Absinken auf 1,37% kein hinreichender Nachweis sei. Diesbezüglich ist das Schiedsgericht der Meinung, dass die Beschwerdeführerinnen nicht Beides haben können: Wenn sie argumentieren, dass die Retikulozyten-Werte der Athletin von Natur aus sehr hoch sind, muss auch davon ausgegangen werden, dass der niedrige Retikulozyten-Wert nach EPO-Missbrauch höher als normal ist (und somit ein Absinken von 3,50% auf 1,37% eindeutig abnormal ist). Dies wurde von Prof. Gassmann in seiner Expertise vom 28. August 2009 wie folgt bestätigt:

«die Retikulozyten-Werte der Beschwerdeführerin liegen oft bei etwa 2%, was den oberen physiologischen Bereich darstellt. Folglich ist ein möglicher Rückgang dieses Wertes nach einer möglichen Anwendung einer ESA (Erythropoese stimulierenden Substanz) eventuell nicht so markant wie erwartet. Zudem ist es, wie erwähnt [...], theoretisch möglich, einen markanten Rückgang der Retikulozytenzahl durch die Gabe einer geringen Dosis ESA zu verhindern.»

185. Ferner hält das Schiedsgericht fest, dass aus einem Artikel von 1999, der von einigen der Sachverständigen, die vor diesem Schiedsgericht aussagten, zitiert wurde (M. AUDRAN ET AL., „*Effects of erythropoietin administration in training athletes and possible indirect detection in doping control*“, in *Med Sci Sports Exerc*, 1999, 31, 639-645), hervorgeht, dass im Experiment des Autors die niedrigsten Retikulozyten-Werte fünfundzwanzig Tage nach dem Absetzen der Erythropoetin-Spritzen auftraten, wohingegen der Wert von 1,37% bei der Athletin lediglich elf Tage nach der Probennahme in Hamar und somit einige Wochen nach der vermuteten Blutmanipulation gemessen wurde.
186. Die Athletin bringt ferner vor, dass die hohen Retikulozyten-Werte, wenn sie die Folge einer Manipulation des Blutes, z. B. in Form der exogenen Zufuhr von rEPO, wären, mit einem positiven rEPO-Befund ihrer Urinprobe oder erhöhten Hämoglobin- oder Hämokritwerten in ihren Blutproben einhergehen müssten, und dass nur ein erhöhter Hämoglobinwert statt eines hohen Retikulozyten-Werts den gewünschten (jedoch verbotenen) Effekt einer Erhöhung der Transportkapazität für Sauerstoff haben würde. Wie mehrere Sachverständige während des Verfahrens erklärten, steht EPO für Erythropoetin, bei dem es sich um ein Glykoprotein-Hormon handelt, das die Erythropoese, die Bildung roter Blutkörperchen, beeinflusst. Das Schiedsgericht merkt an, dass mit keinem der Tests, denen Frau Pechstein unterzogen wurde, jemals das Vorhandensein einer verbotenen Substanz festgestellt wurde. Jedoch hält das Schiedsgericht auf der Grundlage der Beweisaufnahme fest, dass das Vorhandensein von exogen zugeführtem rEPO normalerweise nur wenige Tage nach der Zufuhr und keinesfalls nach vier Tagen mit einem Dopingtest festgestellt werden kann. Wenn eine verstärkte Bildung roter Blutkörperchen durch einen hohen Retikulozyten-Wert festgestellt wird, ist das dafür verantwortliche rEPO wahrscheinlich schon nicht mehr vorhanden. Folglich ist das gleichzeitige Vorhandensein von rEPO keine notwendige Folge hoher Retikulozyten-Werte, sondern es wäre ein eher außergewöhnliches Ereignis. Das Schiedsgericht ist sich zudem der ausgeklügelten Dosierungspläne bewusst, die eine häufige Gabe

sehr kleiner rEPO-Mengen vorsehen, was es zunehmend schwerer macht, rEPO in Urinproben überhaupt festzustellen. Daher ist ein mangelnder positiver rEPO-Befund für das Schiedsgericht kein Beweis dafür, dass eine Blutmanipulation ausgeschlossen werden kann.

187. Was die Hämoglobinwerte anbelangt, so zeigt der überzeugende Sachverständigenbeweis von Prof. d'Onofrio, dass die Hämoglobinwerte recht konstant sein können, wenn mäßig hohe rEPO-Dosen gegeben werden. Prof. d'Onofrio bezieht sich dabei auf die – durch die Forschung von Robinson et al. (2006) später bestätigte – Forschungsarbeit von Audran et al. (zitiert in Abs. 185 oben) mit freiwilligen Probanden, denen rEPO verabreicht wurde, wobei sich zeigte, dass die Retikulozyten-Werte erheblich anstiegen, wohingegen die Änderungen des Hämoglobinwerts (um maximal 10%) recht gering ausfielen; das Änderungsmuster war dem beim Blut der Athletin festgestellten Muster sehr ähnlich bzw. lag unter diesem Muster. Beispielsweise veränderte sich der Hämoglobinwert der Athletin von 13,9 am 13. November 2008 zu 15,3 am 18. Dezember 2008(+10%), von 14,3 am 4. Februar 2007 zu 16,1 am 1. März 2007 (+12,5%), von 13,9 am 14. Dezember 2006 zu 15,1 am 11. Januar 2007 (+8,6%). Prof. d'Onofrio verwies auch auf ein von Prof. Damsgaard veröffentlichtes Experiment zur Eigenbluttransfusion, bei dem nach der Reinfusion der Hämoglobinwert lediglich um 8% anstieg. Aufgrund dessen ist das Gericht der Ansicht, dass die Abwesenheit erhöhter Hämoglobinwerte keinen Einfluss auf das Vorhandensein abnormaler Retikulozyten-Werte hat.
188. Das Schiedsgericht hält ferner fest, dass, wie alle Sachverständigen bestätigen und mehrere Laboruntersuchungen belegen, die Hämoglobin- und Hämokritwerte mit recht simplen Blutverdünnungsmethoden schnell und effektiv manipuliert werden können, wohingegen die Retikulozyten-Werte äußerst robust sind und durch derartige Methoden nicht beeinflusst werden. Laut Aussage von Prof. Kuipers und Dr. Stray-Gundersen können die Sportler mit leicht zu bedienenden Geräten ihre Hämoglobin- und Hämokritwerte ständig kontrollieren und regulieren und somit einem Startverbot, mit dem erhöhte Werte dieser Blutparameter sanktioniert werden, aus dem Weg gehen.
189. Daher erachtet das Schiedsgericht nach Anhörung der Sachverständigenaussagen, dass die Abwesenheit erhöhter Hämoglobin- bzw. Hämokritwerte keinen schlüssigen Beweis darstellt, der eine Blutmanipulation ausschließen würde.

190. Folglich ist das Schiedsgericht der Auffassung, dass die ISU den von ihr zur Überzeugung des Schiedsgerichts zu führenden Beweis, dass die Retikulozyten-Spitzenwerte der Athletin im Februar 2009 abnormal sind, erbracht hat.

(c) Erklärungen für die abnormal hohen Retikulozyten-Werte der Athletin

191. Der Standpunkt der ISU ist klar. Die abnormal hohen Retikulozyten-Werte der Athletin in Hamar sind auf die exogene Stimulation ihrer Erythropoese zurückzuführen oder anders ausgedrückt auf die künstliche Stimulierung der Fähigkeit ihres Körpers, rote Blutkörperchen bilden zu können, die die Muskeln und Organe mit Sauerstoff versorgen, mit der offensichtlichen Absicht, die Ermüdung zu mindern und einen unfairen Vorteil gegenüber ihren Mitstreiterinnen zu erlangen. Kurz: Blutdoping. Laut ISU sind alle anderen Erklärungen nicht plausibel.
192. Dem gegenüber bringt die Beschwerdeführerin eine Vielfalt an Erklärungen, wie physischer Stress aufgrund niedriger Temperaturen, Höhe, physischer Stress aufgrund intensiver sportlicher Betätigung, Druck auf die Füße durch Schlittschuhe und Kufen, ungleichmäßige Verteilung der Tests im Jahresverlauf, Blutungen und eine Infektion im Januar 2009 vor der Wettkampfanstaltung in Hamar, vor.
193. Im Hinblick auf das Argument „niedrige Temperaturen“ hält das Schiedsgericht fest, dass sich das von Prof. Jelkmann angeführte Werk auf „*Studien mit gesunden Marineangehörigen bei der Betätigung im Freien während Praxiseinsätzen im arktischen Winter*“ (Hervorhebung hinzugefügt) bei Temperaturen von -17° bezieht und selbst unter derart extremen Bedingungen der höchste gemessene Retikulozyten-Wert 2,6% betrug. Selbstverständlich war die Athletin niemals arktischen Außenbedingungen ausgesetzt, da die im Spitzensport genutzten Eisschnelllaufstrecken (auch die in Hamar) praktischerweise in der Halle sind. Was die Höhe anbelangt, so genügt es zu sagen, dass die Höhe von Hamar absolut unerheblich ist (125m) und dass keine der zwischen 2008 und 2009 bei der Athletin genommenen Proben auf einer Höhe von über 325m genommen wurde, welche in keiner wissenschaftlichen Studie im Zusammenhang mit den hier betrachteten Blutwerten als signifikant erachtet wird.
194. Das Schiedsgericht merkt an, dass die Retikulozyten-Werte der anderen Sportler von den behaupteten Bedingungen gleichermaßen beeinflusst worden wären, was nicht der Fall war; selbes gilt für die Rechtfertigungserklärung des Drucks auf die Füße und für die ungleichmäßige Verteilung der Tests über das Jahr.

Offensichtlich verwenden alle Eisschnellläufer enge Schlittschuhe und Kufen und werden alle Eisschnellläufer überwiegend während der Wettkampfsaison getestet, was aber keine außergewöhnlichen Blutwerte verursachte.

195. Im Hinblick auf das Argument „physischer Stress aufgrund intensiver sportlicher Betätigung“ scheinen neueste Studien dieser Rechtfertigungsbehauptung zu widersprechen, da diese Studien lediglich einen minimalen Anstieg der Retikulozyten-Werte nach sehr akuter sportlicher Betätigung – z. B. von 0,8% auf 1,3% nach einem Rad-Ultramarathon von 1600km (sic) – und sogar Fälle sinkender bzw. unveränderter Retikulozyten-Werte zeigten (vgl. BANFI 2008, bereits in Abs. 174 oben zitiert). Das Schiedsgericht hält jedenfalls fest, dass sogar die Tests, die Dr. Röcker mit Frau Pechstein während und nach einigen Trainingsveranstaltungen – auf Wunsch der Athletin und ohne Beteiligung der ISU bzw. ohne sonstige externe Kontrolle – durchführte, das Argument der Beschwerdeführerinnen nicht stützten. Tatsächlich ergaben diese Tests nicht so hohe Retikulozyten-Werte wie in Hamar; der höchste nach dem Training (mit einem Advia) bei der Athletin gemessene Wert lag bei 2,8%. Vor dem Hintergrund dieser Feststellungen ist auch das Argument der Beschwerdeführerinnen, dass einer der Tests in Hamar – entgegen der im Reglement anderer internationaler Föderationen und in den *WADA Draft Biological Passport Guidelines* angegebenen Entnahmezeiten – weniger als zwei Stunden nach dem Eisschnelllaufrennen erfolgte, (auch wegen der sehr hohen Retikulozyten-Werte einer am 6. Februar 2009 vor dem Eisschnelllaufrennen genommenen Probe, siehe Abs. 127 oben) unerheblich.
196. In Bezug auf die von der Athletin angeblich im Januar 2009 erlittene Infektion hält das Schiedsgericht fest, dass neueste wissenschaftliche Studien ent sprechenden Erklärungen widersprechen. Prof. d’Onofrio hat glaubhaft dargelegt und auf neueste wissenschaftliche Artikel verwiesen, die besagen, dass Infektionen zu niedrigeren Retikulozyten-Werten führen. Was das Argument „Blutungen“ anbelangt, so nennen wissenschaftliche Studien „massive Blutungen“ als mögliche Ursache für einen Anstieg der Retikulozytenzahl; das Schiedsgericht hat hingegen keinen Tatsachenbeweis gesehen oder gehört, der belegt, dass die Athletin an den Tagen vor den Rennen in Hamar im Februar 2009 eine schwere Blutung erlitten hat (wobei eine solche Blutung ohnehin eine erfolgreiche Teilnahme an diesen Rennen vereitelt hätte). Was die Möglichkeit einer übermäßig starken Menstruationsblutung betrifft, so ergab die medizinische Untersuchung durch Prof. Schrezenmeier (siehe Abs. 200 unten), dass die Menstruationsblutung der Athletin normal war und dass es keinen Hinweis auf eine Hypermenorrhoe gab.

197. Kurz gesagt, das Schiedsgericht erachtet die oben genannten Erklärungen, sowie einige weitere Erklärungen, die die Beschwerdeführerinnen im Laufe des Verfahrens einwarfen, als nicht überzeugend. Das Schiedsgericht erachtet sie als unbegründet oder als wissenschaftlich nicht fundiert oder als nicht ausreichend, um die Höhe der am 6. und 7. Februar 2009 ermittelten abnormalen Retikulozyten-Werte der Athletin zu erklären. Darüber hinaus lassen die vielfältigen Erklärungen der Beschwerdeführerinnen darauf schließen, dass einer absolut fitten Athletin plötzlich alle möglichen unwahrscheinlichen Situationen und Missgeschicke widerfahren, die irgendwie ihre Blutwerte beeinflussten; dies scheint dem Schiedsgericht ein allzu erstaunlicher Zufall zu sein, der nicht ernsthaft glaubwürdig ist.
198. Allerdings wurde eine plausible Erklärung für die hohen Retikulozyten-Werte der Athletin vorgebracht. Tatsächlich stimmten die Sachverständigen dahingehend überein, dass die abnormalen Retikulozyten-Werte der Athletin möglicherweise nicht nur auf eine unerlaubte Manipulation des Blutes sondern auch auf eine erblich bedingte Blutkrankheit zurückzuführen sind. Die mitunter hohen MCHC-Werte der Athletin wurden von den Professoren Jelkmann, Gassmann und Heimpel als Hinweis auf eine mögliche Blutnormalie genannt. Genauer gesagt, wiesen sowohl die Sachverständigen der Beschwerdeführerinnen als auch die Sachverständigen der Beschwerdegegnerin auf die Möglichkeit einer so genannten „hereditären Sphärozytose“ hin. Dabei handelt es sich um eine angeborene Anämie, die in Europa und Nordamerika schätzungsweise einen von 2000 Menschen trifft, wie Prof. d’Onofrio besonders überzeugend ausführte, dessen hämatologische Expertise dem Schiedsgericht angesichts seines beeindruckenden Lebenslaufes, seiner zahlreichen Publikationen speziell zu diesem Thema und seiner mündlichen Aussage in der Anhörung äußerst glaubwürdig erscheint. Die Tatsache selbst, dass Prof. d’Onofrio eine derartige Erklärung in seinen schriftlichen Gutachten liefert, scheint in den Augen des Schiedsgerichts ein Zeichen für seine treugläubige Haltung in diesem Verfahren und somit für seine besondere Glaubwürdigkeit als sachverständiger Zeuge zu sein.
199. In seinen vor der mündlichen Verhandlung vorgelegten, schriftlichen Berichten erklärte Prof. d’Onofrio, dass die Athletin einigen Tests, „z. B. Serum-EPO, Bilirubin, Coombs-Test, Transferrin-Rezeptor im Serum, Enthoxytenenzyme und SDS-PAGE Elektrophorese“ (Prof. d’Onofrios Bericht vom 22. August 2009), hätte unterzogen werden müssen um abzuklären, ob eine hereditäre Sphärozytose vorliegen könnte. Selbes wurde von Prof. Gassmann propagiert, der vor der mündlichen Verhandlung schrieb, dass „eine medizinische Untersuchung der Beschwerdeführerin einschließlich einer

intensiven Blutanalyse erforderlich ist. Die Tests sollten verschiedene Serumparameter beinhalten, die eine Überprüfung auf Zeichen einer Hämolyse ermöglichen. Darüber hinaus kann eine nicht invasive Untersuchung der Organe stattfinden. Beispielsweise führt eine chronische Hämolyse zu einer Vergrößerung der Milz (Splenomegalie). Eine derartige intensive medizinische Untersuchung ist für einen Hämatologen ein Standardverfahren und sollte nicht länger als einen Monat dauern“ (Prof. Gassmanns Bericht vom 28. August 2009).

200. Das Schiedsgericht hält fest, dass die medizinische Untersuchung und die Tests, zu denen geraten wurde (und die zum Zeitpunkt der Anhörung vor der ISU-Disziplinarkommission noch nicht erfolgt waren), schließlich in Ulm (Deutschland) von Prof. Dr. Hubert Schrezenmeier, einem von der Athletin gewählten Spezialisten für Hämatologie, mit dem Ziel durchgeführt wurden, festzustellen, ob genetische oder erworbene Störungen der Bildung roter Blutkörperchen nachweisbar sind. Laut Aussage des DESG-Arztes Dr. Lutz vor der ISU-Disziplinarkommission gilt Prof. Schrezenmeier als „einer der führenden Hämatologen in Deutschland“. Interessanterweise ist Prof. Schrezenmeier von allen Sachverständigen, die in diesem Verfahren schriftlich oder mündlich Stellung genommen haben, der einzige, der die Athletin tatsächlich gründlich aus medizinischer Sicht untersuchte. Ausgehend von den vorliegenden Beweismitteln [kann festgestellt werden, dass] die medizinische Untersuchung und die Tests besonders genau waren, insoweit, dass sogar einige der Tests durch ein entsprechend spezialisiertes Institut der Universität Bristol (Großbritannien) durchgeführt wurden. Prof. Schrezenmeiers Abschlussbericht vom 30. Juli 2009 wurde dem Schiedsgericht und den anderen Parteien erst wenige Tage vor der mündlichen Verhandlung vorgelegt (siehe Abs. 28 oben).
201. Prof. Schrezenmeier – der von den Beschwerdeführerinnen nicht aufgerufen wurde, bei der mündlichen Verhandlung auszusagen, – schrieb in seinem Bericht, dass der Gesundheitszustand der Athletin hervorragend sei, dass alle Organe und Werte normal seien und dass keine Hämolyse oder Blutkrankheiten festgestellt werden können. Prof. Schrezenmeier führte zudem eine Familienanamnese durch berichtete, dass innerhalb der Familie der Athletin „keine Störung der Hämatopoese“ und „keine Häufung bestimmter Erkrankungen“ bekannt sind. Prof. Schrezenmeier zog unter anderem folgende Schlüsse:
«Abdomen: weiche Bauchdecken, kein Druckschmerz, keine Abwehrspannung, keine tastbaren Resistenzen. Leber: 12 cm in der MCL. Milz: auch bei tieferer Inspiration nicht tastbar. Nierenlager frei.

*Ultraschalluntersuchung des Abdomens [...] Ausschluss einer Vergrößerung der Leber^{***}. Die Milz zeigte sich in Größe und Form unauffällig.*

*In der Hämoglobin-Analyse insgesamt Normalbefund, keine Hämoglobino-
pathie, speziell kein Nachweis eines mit der Hämolyse einhergehenden
instabilen Hämoglobins. [...]*

*In der Gesamtheit ergeben diese Befunde keinen Nachweis einer hereditären
Sphärozytose.*

[...] Insgesamt ergab sich eine normale Aktivität [der] Erythrozytenenzyme.

*[...] Allerdings bringen die weiteren Untersuchungen, deren Ergebnisse
oben zusammengefasst sind, keinen Nachweis einer krankhaften
Veränderung im Sinne einer Membranopathie, Hämoglobinopathie oder
Enzymopathie der Erythrozyten. Eine erworbene Störung der Erythrozyten
[...] konnte [...] nicht nachgewiesen werden.*

*Auch fand sich kein Hinweis auf das Vorliegen von Antikörpern gegen
Erythrozytenmerkmale im Sinne einer Immunhämolyse» (Prof. Schrezen-
meiers Bericht vom 30. Juli 2009, Hervorhebung hinzugefügt).*

202. In dem Bericht, den das *International Blood Group Reference Laboratory* der Universität Bristol am 9. September 2009 an Prof. Schrezenmeier übermittelte und der dem Bericht Prof. Schrezenmeiers beiliegt, werden die „*Ergebnisse der Analyse der Erythrozytenmembranproteine*“, die mit der Blutprobe der Athletin durchgeführt wurde, zusammengefasst und es wird erklärt, dass es „*keinen Nachweis dafür gibt, dass Claudias rote Blutkörperchen ein abnormales Zytoskelett haben*“.

203. Prof. d’Onofrio war es am Tag der mündlichen Verhandlung erstmals möglich, die Unterlagen von Prof. Schrezenmeier einzusehen, und er erklärte gegenüber dem Schiedsgericht, dass es ihn erfreue, dass alle Tests, die er der Athletin empfohlen hatte, auch durchgeführt wurden. Prof. d’Onofrio merkte an, dass – was selbst einem Laien einleuchtet, der Prof. Schrezenmeiers oben zitierte, klare Sprache liest, – die von Prof. Schrezenmeier durchgeführten Untersuchungen und Tests keinerlei Hinweis auf das Vorliegen einer hereditären Sphärozytose oder einer Membranstörung oder einer anderen genetischen oder erworbenen Blutstörung gaben. Selbst die von Hand und per Ultraschall durchgeführten Untersuchungen der Nieren, der Leber und insbesondere der Milz – eines Organs, das laut Prof. Gassmann durch eine chronische Hämolyse geschädigt würde (siehe Abs. 193 oben) – ergaben keine Anzeichen von Anomalien.

204. Auf eine entsprechende Frage des Schiedsgerichts erklärte Prof. d’Onofrio, dass es an dieser Stelle keine weiteren Tests und Untersuchungen mehr gibt, denen die Athletin unterzogen werden könne, und dass die hypothetische hereditäre Sphärozytose nur durch eine Untersuchung der Verwandten der Athletin festgestellt werden könne. Er fügte allerdings auch hinzu, dass, selbst dann, wenn eine entsprechende Untersuchung der Verwandten der

^{***} Anm. d. Übers.: Im deutschen Originalbericht an dieser Stelle „Ausschluss einer Splenomegalie“

Athletin keine positiven Ergebnisse brächten, theoretisch die winzige Möglichkeit bestünde, dass eine vollkommen asymptotische, unbedeutende und nicht nachweisbare milde hereditäre Sphärozytose vorliege. Prof. d'Onofrio teilte dem Schiedsgericht seine feste Überzeugung mit, dass Prof. Schrezenmeiers Bericht in höchstem Maße seine Meinung bestätige, dass die Werte der Athletin auf Blutdoping zurückzuführen sind.

205. Prof. Heimpel, einer der von der Athletin benannten Sachverständigen, bestätigte nach Durchsicht des Berichts von Prof. Schrezenmeier, dass, selbst wenn die MCHC-Werte in Richtung hereditäre Sphärozytose wiesen, keine genetischen oder erworbenen Blutanomalien festgestellt worden waren:
«Die Befunde der körperlichen Untersuchung, einschließlich Ultraschalluntersuchung des Abdomens und der klinisch-chemischen Routinetests, waren normal. Es gab keine abnormalen Befunde für osmotische Resistenz, EMA-Test, Enthrozytenenzyme, anti-erythrozytäre Autoantikörper, SDS-Page der Erythrozytenmembranen, GIP-Defizienz (PNH), [...] Bis jetzt konnte keine definitive Diagnose hinsichtlich einer Anomalie der Erythrozyten bzw. Erythrozytenmembran gestellt werden.» (Prof. Heimpels Bericht vom 7. Oktober 2009, Hervorhebung hinzugefügt)
206. Das Schiedsgericht hält ferner fest, dass Prof. Gassmann, der im und nach dem Verfahren vor der ISU-Disziplinarkommission die Auffassung vertreten hatte, dass es eine reelle Möglichkeit einer Blutstörung in Form einer milden oder kompensierten Sphärozytose gäbe, und sogar auch von den Beschwerdeführerinnen zitiert und als sachverständiger Zeuge benannt wurde, seinen Standpunkt änderte, nachdem er den Bericht von Prof. Schrezenmeier gesehen hatte. Prof. Gassmann erklärte in der mündlichen Verhandlung, dass er, angesichts der neuen Fakten aus Prof. Schrezenmeiers Tests und medizinischer Untersuchung, nun davon überzeugt ist, dass die hohen Retikulozyten-Werte der Athletin einzig durch eine Manipulation des Blutes plausibel erklärt werden.
207. Nach Ansicht des Schiedsgerichts ist der von Prof. Schrezenmeier vorgelegte Beweis in dieser Sache ausschlaggebend, da in seiner Expertise grundsätzlich ausgeschlossen wird, dass die Athletin an einer nachweisbaren Blutkrankheit leidet. Insbesondere hält das Schiedsgericht fest, dass Prof. Schrezenmeier in aller Deutlichkeit erklärt: *„In der Gesamtheit ergeben diese Befunde keinen Nachweis einer hereditären Sphärozytose“* (siehe Abs. 201 oben). Selbst die Familienanamnese lieferte keinerlei Hinweis auf eine hereditäre Blutanomalie (siehe Abs. 201 oben).

Darüber hinaus wäre die von Prof. d'Onofrio erwähnte entfernte Möglichkeit unvereinbar mit den abnormen Schwankungen der Retikulozyten-Werte der Athletin.

208. Das Schiedsgericht ist der Auffassung, dass, nachdem die Möglichkeit einer Blutkrankheit mit Sicherheit ausgeschlossen wurde, die verschiedenen Erklärungen, die die Athletin für die hohen Retikulozyten-Werte vorgebracht hat, einer genauen wissenschaftlichen Überprüfung nicht standhalten.
209. Insbesondere ist das Schiedsgericht der Ansicht, dass der von Prof. Dame schriftlich und mündlich vorgetragene Sachverständigenbeweis über den Einsatz von Algorithmen zum Nachweis einer möglichen Genmutation nicht schlüssig ist, da einerseits eine solche Genmutation einen großen Teil (je nach Experte, zwischen 34% und 50%) der weiblichen Bevölkerung betrifft und andererseits seine Studien sich auf Untersuchungen menschlicher embryonaler Nierenzellen und auf die EPO-Konzentration im Glaskörper des Auges beziehen, was für einen kausalen Bezug zu den abnormalen Retikulozyten-Werten von Frau Pechstein deutlich zu weit gegriffen ist. Tatsächlich schließt Prof. Dame seinen Bericht damit, dass *„die offenen Fragen, die durch meine Untersuchungen aufgeworfen wurden, meiner Meinung nach geeignete Modellsysteme einschließlich transgener Mauslinien erfordern. Ihre Entwicklung bedarf eines enormen Arbeitsaufwands und eines Zeitraums von zirka zwei Jahren oder sogar noch länger“*. Mit anderen Worten: Prof. Dame selbst gibt an, dass seine wissenschaftliche Forschung Fragen aufwirft statt Antworten zu liefern. Demzufolge findet das Schiedsgericht diese Forschung zwar faszinierend, kann aber keinen konkreten Hinweis finden, der den Standpunkt der Athletin speziell stützen könnte.
210. Demzufolge ist das Schiedsgericht, nach freier Würdigung der von den Parteien angetretenen Beweise, unter Berücksichtigung der Schwere der Anschuldigung und auf der Grundlage aller vorstehenden Erwägungen zu der Auffassung gelangt, dass die ISU den von ihr zur Überzeugung des Schiedsgerichts zu führenden Beweis erbracht hat, dass die abnormalen Retikulozyten-Werte, die am 6. und 7. Februar 2009 in Hamar bei Frau Pechstein aufgetretenen sind, und der anschließende abrupte Abfall, der am 18. Februar 2009 verzeichnet wurde, durch eine angeborene oder später entwickelte Anomalie nicht plausibel erklärt werden können. Das Schiedsgericht ist der Auffassung, dass sie folglich auf die von der Athletin vorgenommene verbotene Manipulation ihres eigenen Blutes zurückzuführen sind, die als einzige plausible alternative Ursache für die abnormalen Werte übrig bleibt.

211. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass nach Punkt M1 (*„Erhöhung der Transportkapazität für Sauerstoff“*) der anwendbaren Liste der verbotenen Wirkstoffe und Methoden *„Blutdoping einschließlich der Verwendung von autologem, homologem oder heterologem Blut oder Produkten auf der Basis von roten Blutzellen, unabhängig von deren Herkunft“* als verbotene Methode gilt, ist das Schiedsgericht der Auffassung, dass Frau Pechstein einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nach Artikel 2.2 der ISU-ADR begangen hat.

K) SANKTIONEN

212. Nach Artikel 10.2 der ISU-ADR wird als Sanktion für den ersten, in der Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs bestehenden, Verstoßes gegen Artikel 2.2 eine zweijährige Sperre gegen die Athletin verhängt.

213. Nach Artikel 10.1 der ISU-ADR *„kann ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen während oder in Verbindung mit einer Wettkampfveranstaltung aufgrund einer entsprechenden Entscheidung der ISU-Disziplinkommission zur Annullierung aller von einem Athleten in dieser Wettkampfveranstaltung erzielten Ergebnisse mit allen Konsequenzen führen, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen [...]“*.

214. Im Ergebnis bestätigt das Schiedsgericht die bereits mit der angefochtenen Entscheidung verhängten Sanktionen und entscheidet, dass die Athletin die volle zweijährige Sperre, die am 8. Februar 2009 zu laufen begonnen hat, sowie die Annullierung ihrer bei der Eisschnelllauf-Mehrkampfweltmeisterschaft in Hamar im Februar 2009 erzielten Ergebnisse einschließlich der damit einhergehenden Aberkennung aller Medaillen, Punkte und Preise, die sie bei dieser Wettkampfveranstaltung gewonnen hat, zu verantworten hat. In Bezug auf den Tag des Inkrafttretens der Sperre hält das Schiedsgericht fest, dass eine geringfügige Unstimmigkeit zwischen dem Hauptteil der angefochtenen Entscheidung (siehe Abs. 40) und der Urteilsformel insofern besteht, als dass unterschiedliche Tage für das Inkrafttreten der Sperre genannt werden. Auf der Grundlage von Artikel 10.9.4 der ISU-ADR und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sich die Athletin bereit erklärte, am 8. Februar 2009 nicht zum Wettkampf anzutreten, wird der Tag des Inkrafttretens der Sperre auf diesen Tag, d. h. den 8. Februar 2009 festgesetzt, und nicht auf den darauf folgenden Tag, wie in der angefochtenen Entscheidung, die entsprechend zu ändern ist, fälschlicherweise entschieden wurde.

215. Aus all den vorstehend genannten Gründen ist das Schiedsgericht zu der Auffassung gelangt, dass die Berufungsgesuche von Frau Pechstein und der DESG abzuweisen sind.

216. Aufgrund der vorstehenden Schlussfolgerung stellt sich für das Schiedsgericht nicht mehr die Notwendigkeit, die anderen Gesuche und Anträge der Parteien in Erwägung zu ziehen. Dementsprechend werden alle anderen Anträge und Gesuche abgewiesen.

VIII. KOSTEN

217. Im CAS-Code ist Folgendes geregelt:

«R65 Rechtsmittelverfahren in einer Disziplinarsache mit internationalem Hintergrund

R65.1 Vorbehaltlich Artikel R65.2 und R65.4 ist das Verfahren kostenlos. Die Honorare und Kosten der Schiedsrichter gemäß der Kostenordnung des CAS sowie die Kosten des CAS werden vom CAS getragen.

R65.2 Mit Einreichung der Rechtsmittelschrift hat der Rechtsmittelführer eine Mindestgerichtsgebühr von 500,- Schweizer Franken zu zahlen, ohne die der CAS nicht tätig wird und das Rechtsmittel als zurückgenommen gilt. Der CAS behält die Gebühr in jedem Fall ein.

R65.3 Die Kosten der Parteien, Zeugen, Sachverständigen und Dolmetscher sind von den Parteien vorzuschließen. Im Schiedsurteil entscheidet das Schiedsgericht unter Berücksichtigung des Ausgangs des Verfahrens sowie des Verhaltens und der finanziellen Möglichkeiten der Parteien, welche Partei die Kosten zu tragen hat bzw. in welchem Verhältnis die Parteien die Kosten zu tragen haben.»

218. Da es sich beim vorliegenden Verfahren um ein Berufungsverfahren in einer Disziplinarsache mit internationalem Hintergrund handelt, fallen über die Mindestgerichtsgebühr, die von der Athletin und der DESG bereits bezahlt wurde und vom CAS einzubehalten ist, hinaus keine Kosten gegenüber dem CAS an.
219. Abschließend merkt das Schiedsgericht an, dass der CAS generell über die Entscheidungsfreiheit verfügt, der unterliegenden Partei einen der gegenüber der obsiegenden Partei zu erstattenden Teil der Anwalts- und sonstigen Kosten, die der obsiegenden Partei im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren entstanden sind, unter Berücksichtigung der übrigen im CAS-Code geregelten Kriterien aufzuerlegen. Im vorliegenden Fall erachtet es das Schiedsgericht aufgrund dessen, dass beide Berufungsgesuche abzulehnen sind, für angemessen zu entscheiden, dass sowohl Frau Pechstein als auch die DESG ihre eigenen Kosten zu tragen und sich mit jeweils 5.000,- CHF an den der ISU erwachsenen Anwalts- und sonstigen Kosten zu beteiligen haben.

AUS DIESEN GRÜNDEN

hat der Internationale Sportgerichtshof für Recht erkannt und entschieden:

1. Die Berufungsgesuche von Claudia Pechstein und der Deutschen Eisschnelllauf Gemeinschaft e.V. gegen die Entscheidung der Disziplinarkommission der International Skating Union vom 1. Juli 2009 werden abgewiesen.
2. Die Entscheidung der Disziplinarkommission der International Skating Union vom 1. Juli 2009 wird mit der folgenden, in Punkt 3 genannten, Änderung bestätigt.
3. Gegen Frau Claudia Pechstein wird eine zweijährige Sperre verhängt, die am 8. Februar 2009 zu laufen beginnt.
4. Die Ergebnisse, die Frau Claudia Pechstein am 7. Februar 2009 bei der *ISU World Allround Speed Skating Championchips* erzielt hat, werden annulliert und ihre Medaillen, Punkte und Preise werden aberkannt.
5. Alle sonstigen Anträge und Gesuche werden abgewiesen.
6. Das Urteil wird – abgesehen von der Gerichtsgebühr in Höhe von 500,- CHF (fünfhundert Schweizer Franken), die sowohl von Claudia Pechstein als auch von der Deutschen Eisschnelllauf Gemeinschaft e.V. bereits bezahlt wurde und vom CAS einbehalten wird, – ohne Gerichtskosten verkündet.
7. Frau Claudia Pechstein hat an die International Skating Union 5.000,- CHF (fünftausend Schweizer Franken) als Beitrag zu den der International Skating Union im Zusammenhang mit dem vorliegenden Schiedsverfahren erwachsenen Kosten zu zahlen.
8. Die Deutsche Eisschnelllauf-Gemeinschaft e.V. hat an die International Skating Union 5.000,- CHF (fünftausend Schweizer Franken) als Beitrag zu den der International Skating Union im Zusammenhang mit dem vorliegenden Schiedsverfahren erwachsenen Kosten zu zahlen.

Geschehen zu Lausanne, am 25. November 2009

DER INTERNATIONALE SPORTGERICHTSHOF

[gezeichnet]
Prof. Massimo Coccia
Vorsitzender des Schiedsgerichts

[gezeichnet]
Dr. Stephan Netzle
Schiedsrichter

[gezeichnet]
Herr Michele Bernasconi
Schiedsrichter

Hiermit bestätige ich die sachliche Richtigkeit und Vollständigkeit vorstehender Übersetzung des mir vorgelegten Dokuments.

Heilbronn, den 5. Januar 2010